

---

Antrag-Nr.: 1

Antragsteller: Vorstand der ZKN

TOP 2: Resolution: Zahnmedizin in Corona-Zeiten

---

Wortlaut und Begründung:

1 Die Covid-19-Pandemie und ihre Folgen stellen die Gesellschaft als Ganzes vor erhebliche Kraft-  
2 anstrengungen. Auch die niedersächsische Zahnärzteschaft und damit in der Folge auch deren  
3 Patientinnen und Patienten sind von den Folgen unmittelbar betroffen. Die niedersächsische Zahn-  
4 ärzteschaft steht in dieser Krise auf der Seite ihrer Patienten und mahnt Veränderungen an, um  
5 dramatische Folgen für die Mundgesundheit zu vermeiden.

6  
7 Die Kammerversammlung (KV) der Zahnärztekammer Niedersachsen (ZKN) als Vertretung aller  
8 Zahnärztinnen und Zahnärzte in Niedersachsen stellt folgendes fest:

- 9  
10 1. Zahnärzte können Hygiene: In den Zahnarztpraxen gibt es aufgrund der bereits seit Jahr-  
11 zehnten geübten hohen Hygienestandards und der während der Pandemie nochmals  
12 erfolgten Risikoadaptation keinerlei erhöhtes Infektionsgeschehen. Um die vorhandenen,  
13 allerdings begrenzten Ressourcen in den Praxen weiterhin optimal zum Nutzen der Patienten  
14 einsetzen zu können, bedarf es einer Entlastung bei den Bürokratieaufwendungen und der  
15 Übertragung von hoheitlichen Rechten bei der Förderung der zahnärztlichen Berufsaus-  
16 übung auf die (Landes-)Zahnärztekammern. Die Bundeszahnärztekammer (BZÄK) und die  
17 (Landes-)Zahnärztekammern haben bewiesen, dass die zahnärztliche Selbstverwaltung  
18 auch unter Pandemiebedingungen voll handlungsfähig ist.
- 19  
20 2. Zahnmedizin ist ein wesentlicher Teil der wohnortnahen medizinischen Primärversorgung. Mit  
21 Sorge betrachtet die KV der ZKN weiterhin, dass der in den nächsten Jahren prognostizierte,  
22 in Teilen dramatische Rückgang aktiver Zahnärztinnen und Zahnärzte insbesondere im länd-  
23 lichen Raum als mittelbare Folge der Corona-Pandemie nach vorne verlagert wird. Dies be-  
24 darf vor dem Hintergrund der Verschärfung der Entwicklung geeigneter Maßnahmen.
- 25  
26 3. Persönliche Schutzausstattung (PSA): Zugleich sehen wir mit Sorge, dass sich das Preisniveau  
27 für die persönliche Schutzausstattung (Mund-Nase-Schutz, Desinfektionsmittel, Handschuhe)  
28 deutlich erhöht einpendelt (teilweise bis zu 500 %) und aufgrund nicht geklärter Beschaf-  
29 fungsfragen und fragiler Lieferketten erneut Engpässe mit drastischen Folgen in den Zahn-  
30 arztpraxen drohen. Eine ähnliche Sorge gilt der Verfügbarkeit wichtiger Arzneimittel, wie z.  
31 B. Schmerzmittel, Lokalanästhetika und Antibiotika. Bei den zu treffenden staatlichen Ent-  
32 scheidungen bedarf es einer Berücksichtigung der Zahnmedizin.
- 33  
34

35 4. Situation für die Patienten: Eine Analyse der der Bundeszahnärztekammer vorliegenden Da-  
36 ten aus den Zahnarztpraxen zeigt eindrucksvoll, dass die Zahnärzte mehr als jede andere  
37 Arztgruppe erheblich rückläufige Patientenkontakte verzeichnen. Bedingt durch den Rück-  
38 gang zahnärztlicher Prophylaxe- und Routinebehandlungen nehmen akute Behandlungs-  
39 maßnahmen zu und chronische orale Erkrankungen haben sich vervielfacht. Bei den regu-  
40 latorischen Maßnahmen bedarf diese Entwicklung im Interesse der Mundgesundheit der Be-  
41 völkerung Berücksichtigung.

42  
43 5. Situation für die Zahnarztpraxen: Die Pandemie hat zu hohen Einbußen (bis zu 50 % im April)  
44 bei den Umsätzen geführt. Es steht zu befürchten, dass die Einnahmen im IV. Quartal 2020  
45 sowie im I. Quartal 2021, in denen im normalen Jahresturnus üblicherweise eine verstärkte  
46 Nachfrage der Versicherten nach zahnärztlichen Leistungen zu erwarten ist, erneut erheblich  
47 belastet werden. Von einer Normalität ist demnach weiterhin, bedingt durch das erforderli-  
48 che Patientenmanagement entsprechend der allgemeinen Hygieneregeln, nicht auszuge-  
49 hen. Nachholeffekte sind unter diesen Bedingungen keinesfalls möglich. Bei den regulatori-  
50 schen Maßnahmen bedarf diese Entwicklung im Interesse des Erhaltes der wohnortnahen  
51 zahnärztlichen Versorgung der Bevölkerung Berücksichtigung.

52  
53  
54

Antrag mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder angenommen.

---

Antrag-Nr.: 2

Antragsteller: Vorstand

**TOP 2: PKV-Hygienepauschale: Gerecht ausgestalten**

---

**Wortlaut und Begründung:**

1 Die Kammerversammlung (KV) der Zahnärztekammer Niedersachsen (ZKN) appelliert an den PKV-  
2 Verband und die Beihilfe von Bund- und Ländern, im Falle des anhaltenden Infektionsgeschehens  
3 und damit verbundener immens gestiegener Hygienekosten in den Zahnarztpraxen zeitnah die  
4 zugesagten Verhandlungen zur gerechten Berechnung der sogenannten Corona-Hygiene-Pau-  
5 schale mindestens in der ursprünglich beschlossenen Höhe bis zum Ende der CoViD-19-Pandemie  
6 wieder aufzunehmen.  
7  
8

9 Begründung:

10 Den Zahnärztinnen und Zahnärzten ist der Infektionsschutz der Patientinnen und Patienten sowie  
11 der Infektionsschutz ihres Personals besonders wichtig. Um das Risiko einer Infektion mit SARS-CoV-  
12 2 soweit wie möglich zu minimieren, sorgt die Zahnärzteschaft mit einem hohen und kostenintensi-  
13 ven Hygieneaufwand für den Schutz ihrer Patientinnen, Patienten, Mitarbeiterinnen und Mitarbei-  
14 ter sowie natürlich auch für sich selbst. Diesem Aufwand wurde zunächst durch die „Corona-Hygi-  
15 ene-Pauschale“ in Höhe von 14,23 Euro Rechnung getragen. Die Berechnung der Pauschale  
16 konnte auf entsprechende Beschlüsse des Beratungsforums von Bundeszahnärztekammer (BZÄK),  
17 dem PKV-Verband sowie der Beihilfe gestützt werden. Die Berechenbarkeit der Pauschale wurde  
18 nochmals verlängert, allerdings zu einem auf 6,19 Euro reduzierten Betrag.  
19

20 Diese Reduzierung der Pauschale war schon für die Zahnärzteschaft nicht angemessen mit Blick  
21 auf das aktuelle Infektionsgeschehen und die in dem Zusammenhang zu schulternden Hygiene-  
22 lasten sowie deren stark gestiegenen Kosten. Nicht nur, dass die Preise für Schutzausrüstung, Des-  
23 infektionsmittel usw. unvermindert hoch sind. Auch die geltenden Hygienevorschriften, zusätzlich  
24 ergriffene Maßnahmen und die gesetzlichen Regelungen fordern ihren Tribut. So ist ein entspre-  
25 chendes Patientenbestellmanagement in den Praxen erforderlich zur Gewährleistung u. a. der  
26 Abstandregelungen in den Praxen. Dies führt zu „Leerlaufzeiten“ und größeren Lücken zwischen  
27 den einzelnen Behandlungssequenzen und somit zu starken Effizienzeinbußen der Zahnarztpraxen.  
28 Erschwerend kommen noch dem speziellen CoV-2-Infektionsschutz adäquaten Lüftungsmanage-  
29 ment geschuldete deutlich erhöhte Energiekosten in den kalten Jahreszeiten hinzu. Das alles ver-  
30 langt nach einer Fortführung der Corona-Hygiene-Pauschale zu einem dann auch mindestens  
31 wieder kostendämpfenden Betrag von EUR 14,23 pro Patientenkontakt.  
32  
33

34 **Antrag mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder angenommen.**

---

Antrag-Nr.: 3

Antragsteller: Vorstand der ZKN

TOP 2: Umgang mit Fremdinvestoren: Sicherstellung der Chancengleichheit durch Kontrolle

---

**Wortlaut und Begründung:**

- 1 Die Kammerversammlung (KV) der Zahnärztekammer Niedersachsen (ZKN) fordert den Gesetzge-  
2 ber auf, in den § 1 Abs. 4 ZHG eine Regelung zu implementieren, mit der zum Schutz der Patientin-  
3 nen und Patienten der Einfluss von Fremdinvestoren auf und in Zahnheilkundegesellschaften ka-  
4 nalisiert und eingeschränkt sowie Transparenz über die Eigentumsverhältnisse geschaffen wird. Ein  
5 Gleichklang des zahnärztlichen Berufsrechts zum Berufsrecht der anderen freien Berufe ist zwin-  
6 gend erforderlich.  
7  
8 Das Deutsche Gesundheitssystem hat sich – trotz des vorhandenen Entwicklungs- und Verbesse-  
9 rungspotentials – bewährt. Private Equity, Finanzinvestoren oder Spekulanten sind für dieses in der  
10 Zahnmedizin weder notwendig, noch sinnvoll. Der Trend zu Investitionen vor allem von ausländi-  
11 schen Private Equity-Gesellschaften in das deutsche Gesundheitssystem und insbesondere in der  
12 Zahnmedizin hält bis heute ungebremst an.  
13  
14 Investoren verordneten dem Management des übernommenen Unternehmens vielfach hohe  
15 Renditen. Es besteht das Risiko, dass die Renditeerwartung durch Einsparungen beim Personal und  
16 durch Einflussnahme auf die Versorgung realisiert wird. Insbesondere intransparente und ver-  
17 schachtelte Betreiberstrukturen leisten dem Vorschub. § 1 Abs. 4 Zahnheilkundegesetz (ZHG) ist  
18 entsprechend um Regelungen zu ergänzen, die die entsprechenden Regelungen bei anderen  
19 freien Berufen in den Bereich der Zahnmedizin umsetzen.  
20  
21  
22 **Antrag mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder angenommen.**

---

Antrag-Nr.: 4

Antragsteller: Vorstand

TOP 2: Berufung eines Mitgliedes und stellv. Mitgliedes für den Verbandsaus-  
schuss Zweckverband NiZzA

---

Wortlaut und Begründung:

1  
2  
3  
4  
5  
6  
7  
8  
9  
10  
11  
12  
13  
14  
15  
16  
17  
18  
19  
20

**Berufung eines Mitgliedes und stellv. Mitgliedes für den Verbandsausschuss  
Zweckverband NiZzA**

Für die Zahnärztekammer Niedersachsen werden ein Mitglied und ein stellv. Mitglied des Verbandsausschusses gem. § 5 Abs. 1 des Vertrages über den Zusammenschluss zum Niedersächsischen Zweckverband zur Approbationserteilung für die Dauer von fünf Jahren berufen.

In der Kammerversammlung der Zahnärztekammer Niedersachsen am 16.10.2015 sind Sabine Ste-  
ding als Mitglied und Prof. Dr. Harald Tschernitschek in den Verbandsausschuss berufen worden.

Der Vorstand schlägt eine Berufung von

Prof. Dr. Dr. Frank Tavassol	als Mitglied
Prof. Dr. Harald Tschernitschek	als stellv. Mitglied

in den Verbandsausschuss Zweckverband NiZzA vom 01.04.2021 bis 31.03.2026 vor.

**Antrag mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder angenommen.**

---

Antrag-Nr.: 5

Antragsteller: Dr. Timmermann, Dr. Sereny, Dr. Schaper, Dr. Klingeberg, Dr. Peters  
Dr. Worch

TOP 2: Resolution – Zahnärzte sind für ihre Patienten da

---

Wortlaut:

- 1 Unsere Gesellschaft, unsere Wirtschaft und unser Gesundheitswesen sind durch die Corona-Pan-  
2 demie und die in deren Folge vom Gesetzgeber ausgerufene epidemische Lage von nationaler  
3 Tragweite in nie da gewesener Weise herausgefordert worden. Zu Beginn wurde beschwichtigt  
4 (auch auf Grund falscher und unvollständiger Informationen), dann wurde mit aller Macht gegen-  
5 gesteuert und aktuell wird „auf Sicht fahrend“ gelernt, in und mit der Krise zu leben – für viele kleine  
6 Selbstständige muss es an dieser Stelle heißen: zu überleben.  
7  
8 In dieser Situation hat sich erneut die außergewöhnliche Leistungsfähigkeit unseres Gesundheits-  
9 wesens gezeigt. Sie beruht nicht zuletzt auf der Investitionsbereitschaft und dem Einsatzwillen frei-  
10 beruflich niedergelassener Selbständiger. Die niedergelassenen Kolleginnen und Kollegen und  
11 ihre zahlreichen Angestellten haben die sich ihnen anvertrauenden Patienten nicht im Stich ge-  
12 lassen.  
13 Den politischen Entscheidungsträgern ist vorzuwerfen, dass sie jedes Verständnis für die Nöte der  
14 niedergelassenen Zahnärzte vermissen ließen:  
15  
16 - Zunächst das „Vergessen“ im COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz,  
17 - dann das Versprechen zur „Nachbesserung“ in der COVID-19- Gesundheitsstrukturen Schutz-  
18 verordnung  
19 - und letztlich der Verweis darauf, man könne die Verluste trotz Obergrenze (Budgets) durch  
20 Mehrarbeit wieder aufholen.  
21  
22 Die Zahnärzteschaft ist mit Recht enttäuscht über die damit offenbarte Geringschätzung. Sie wird  
23 ihre Entscheidung zur Unterstützung politischer Parteien davon abhängig machen, ob ihre berech-  
24 tigten Anliegen Gehör finden und ob ernsthafte Ansätze gemacht werden, diese auch in die Tat  
25 umzusetzen.  
26  
27  
28 Antrag mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder angenommen.

---

Antrag-Nr.: 6

Antragsteller: Dr. Timmermann, Dr. Braun, Dr. Beischer, Dr. Urbach, Frau Steding

TOP 2: Resolution – Selbstverwaltung statt Fremdbestimmung

---

Wortlaut:

- 1 Die Kammerversammlung (KV) der Zahnärztekammer Niedersachsen (ZKN) fordert vom Gesetz-  
2 geber die Rückkehr zu einer Selbstverwaltung, die den Namen verdient.  
3 Kernelemente einer funktionierenden zahnärztlichen Selbstverwaltung sind  
4  
5 - Fachkompetenz  
6 - Subsidiarität  
7 - Aktualität  
8 - Sachbezogenheit und  
9 - Flexibilität.  
10  
11 Das seit Jahrzehnten durch das BMG praktizierte politische „Hineinregieren“ in die „Selbstverwal-  
12 tung“ hat diese Kernelemente ausgehöhlt und aus der Selbst- eine weitgehend staatlich be-  
13 stimmte Fremdverwaltung gemacht.  
14  
15 In der COVID-19-Krise hat sich gezeigt, dass die zahnärztliche Selbstverwaltung wegen der Unbe-  
16 weglichkeit aufgrund juristischer und bürokratischer Überregulierung einerseits und andauerndem  
17 inkompetenten „Hineinregieren“ andererseits stark behindert wurde, den besonderen Herausfor-  
18 derungen gerecht werden zu können.  
19  
20  
21 Antrag mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder angenommen.

---

Antrag-Nr.: 7

Antragsteller: Dr. Timmermann, Dr. Bleß, Dr. Herz, Dr. Schaper, Dr. Worch

TOP 2: Resolution – Das Maß ist voll!

---

Wortlaut:

- 1 In der pandemischen Corona-Ausnahmesituation hat der Gesetzgeber die deutsche Zahnärzte-  
2 schaft im Stich gelassen. Angekündigte Unterstützungsmaßnahmen waren im politischen Raum  
3 nicht mehrheitsfähig.  
4 Zugleich werden einerseits die beruflichen und gesetzlichen Pflichten immer weiter ausgeweitet,  
5 während andererseits die Rechte einer freiheitlichen Berufsausübung immer weiter eingeschränkt  
6 werden.  
7 Zur Wiederherstellung einer echten freiberuflichen Berufsausübung fordert die KV der ZKN  
8 insbesondere:  
9  
10 - Das Ende einer Gesundheitspolitik mit Sanktionen und Zwangsmaßnahmen  
11 - Das Ende des Honorarstillstandes in der GOZ  
12 - Das Ende der ständigen Ausweitung des Pflichtenkataloges  
13 - Das Ende der ständig steigenden Kostenbelastung der Praxen  
14 - Das Ende der niedergelassenenfeindlichen Strukturpolitik  
15  
16  
17 Antrag mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder angenommen.

---

Antrag-Nr.: 8

Antragsteller: Dr. Urbach, Dr. Braun, Dr. Keck, Dr. Gebelein

TOP 2: Stärkung der demokratischen Strukturen – keine weitere Polarisierung

---

Wortlaut:

- 1 Die Kammerversammlung (KV) der Zahnärztekammer Niedersachsen (ZKN) fordert die politischen
- 2 Entscheidungsträger auf Bundes-, Landes- und Kommunal-Ebene auf, bei der Festsetzung von
- 3 Maßnahmen und Verordnungen die Bürgerrechte betreffen, wieder die vom Volk gewählten Gre-
- 4 mien zu beteiligen.
- 5
- 6 Begründung:
- 7
- 8 Der öffentliche Diskurs muss sachlich, wissenschaftlich fundiert begleitet werden.
- 9 Die Debatte über Verordnungen und Maßnahmen darf nicht weiter polarisieren.
- 10 Dazu ist es unerlässlich, die bewährten demokratischen Strukturen zu stärken.
- 11
- 12
- 13 **Antrag mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder angenommen.**

---

Antrag-Nr.: 9

Antragsteller: Dr. Timmermann, Dr. Kühling-Thees, Frau Paap, Dr. Gebelein, Dr. Herz,  
Dr. Beischer

TOP 2: Datenhoheit der Patienten

---

Wortlaut:

- 1 Die Kammerversammlung (KV) der Zahnärztekammer Niedersachsen (ZKN) fordert den Gesetzge-
- 2 ber auf, auch bei neuen elektronischen Anwendungen der TI (eAu, eRp, elektronische Übermitt-
- 3 lung der HKPs) die Hoheit der Patienten über ihre Daten zu gewährleisten.
- 4 Im Falle der Nichtberücksichtigung dieser Forderung wird der Zahnärzteschaft abgeraten, diese
- 5 elektronischen Anwendungen aufgrund der europäischen Bestimmungen der DSGVO umzuset-
- 6 zen.
- 7
- 8 Begründung:
- 9
- 10 Die automatisierte Weiterleitung der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung an die Kran-
- 11 kenkassen durch den behandelnden Arzt ist ein Beispiel dafür, dass der Patient seinen Einfluss auf
- 12 den Umgang mit seinen Daten verliert. Hier entscheidet die gematik und das BMG, dass diese
- 13 Daten an die Krankenkasse geschickt werden, und nicht der Patient. Das ist inakzeptabel.
- 14
- 15
- 16 **Antrag mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder angenommen.**

---

Antrag-Nr.: 10

Antragsteller: Dr. Hauschild

TOP 2: Zahnmedizin im Nationalsozialismus

---

**Wortlaut und Begründung:**

1 Die Kammerversammlung distanziert sich im Bewusstsein ihrer gesellschaftlichen Verantwortung  
2 von jedweder Form des Geschichtsrevisionismus und unterstützt vollumfänglich und vorbehaltlos  
3 die Bemühungen der BZÄK, KZBV und DGZMK zur Aufklärung der Rolle der Zahnärzteschaft in der  
4 NS-Zeit.

5  
6 **Begründung:**

7 Wir Zahnärzte in Niedersachsen sind mehr als nur Experten für Mundgesundheit. Wir sind ein wich-  
8 tiger Teil der Gesellschaft, der über seine fachliche Qualifikation hinaus Verantwortung für das Ge-  
9 meinwohl trägt. Wir wirken auf vielfältige Weise in die Zivilgesellschaft hinein. Aber auch jenseits  
10 dieses Engagements ist es geboten, dass sich die Zahnärzteschaft nicht dem Rückblick auf die  
11 eigene Geschichte verschließt und sich offen und vorbehaltlos mit der NS-Vergangenheit beschäf-  
12 tigt.

13  
14 Das gemeinsame Forschungsprojekt von BZÄK, KZBV und DGZMK „Zahnmedizin und Zahnärzte im  
15 Nationalsozialismus“ hat unter anderem gezeigt, dass eine überdurchschnittlich hohe Zahl an  
16 Zahnmedizinern im Dritten Reich Mitglieder der NSDAP und/oder der SS waren. Die Zahnärzteschaft  
17 war im „Dritten Reich“ eine wichtige Stütze des NS-Unrechtsstaats.

18  
19 Es ist daher eine gesellschaftliche Bringschuld, auch der Zahnärztekammer Niedersachsen, diese  
20 Untersuchung und deren Ergebnisse zur Kenntnis und zur Grundlage zu nehmen, durch eigenes  
21 aufrechtes Handeln den Anfängen von Totalitarismus entgegenzuwirken, die eindeutige Haltung  
22 der heutigen Zahnärzteschaft zur NS-Vergangenheit an die nachfolgende Generation weiterzu-  
23 geben und Tendenzen, die unselige Rolle der Zahnärzteschaft in der NS-Zeit zu relativieren, sowie  
24 Geschichtsrevisionismus mit Entschlossenheit zu begegnen

25  
26  
27 **Antrag mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder angenommen.**

---

Antrag-Nr.: 11

Antragsteller: Dr. Timmermann, Frau Dr. Vietinghoff-Sereny, Frau Dr. Leonhard,  
Dr. Peters, Dr. Jung

TOP 2: Budgetfreiheit für die Jahre 2021 bis 2022

---

**Wortlaut:**

1 Die Kammerversammlung (KV) der Zahnärztekammer Niedersachsen (ZKN) fordert den Gesetzge-  
2 ber auf, insbesondere aufgrund der Corona-Pandemie, in den Jahren 2021 bis 2022 in § 85 Abs. 2  
3 SGB V zu regeln, dass der Zwang zur Vereinbarung einer Ausgabenobergrenze für diese beiden  
4 Jahre ausgesetzt wird.

5  
6 Begründung:

7  
8 Die Verwerfungen in Bezug auf die Corona-Pandemie könnten zu unvorhersehbaren Rückzah-  
9 lungsverpflichtungen führen, da in den Folgejahren der vom Gesetzgeber selbst eingeräumte  
10 Nachzieheffekt zu Mengenausweitungen führt. Dem kann durch den Wegfall der zwangsweisen  
11 Festsetzung einer Ausgabenobergrenze entgegengewirkt werden. Die Festlegung des Ausgaben-  
12 volumens in den Jahren 2021 und 2022 gefährdet die Sicherstellung der Versorgung in diesen Jah-  
13 ren.

14  
15  
16 **Antrag mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder angenommen.**

---

Antrag-Nr.: 12

Antragsteller: Dr. Timmermann, Dr. Kühling-Thees, Dr. Sereny, Dr. Beischer, Herr Röver

TOP 2: Rücknahme der Sanktionen in der Telematikinfrastruktur (TI)

---

Wortlaut:

1 Die Kammerversammlung (KV) der Zahnärztekammer Niedersachsen (ZKN) fordert den Gesetzge-  
2 ber auf, alle Sanktionsmaßnahmen zur Umsetzung der Digitalisierung im Gesundheitswesen zu-  
3 rückzunehmen und bei der künftigen Gesetzgebung zur Weiterentwicklung der Digitalisierung im  
4 Gesundheitswesen auf Sanktionen zu verzichten.

5  
6 Begründung:

7  
8 Die Zahnärzteschaft hat sich bereits im Jahr 2018 (zusammen mit den Ärzten und Apothekern) in  
9 einem Letter of Intent zu Digitalisierung und TI bekannt. Zu kurz bemessene Fristen und Sanktionen  
10 greifen jedoch erheblich in die freiberuflichen, unternehmerischen Entscheidungen der Zahnärzte  
11 ein, sind ungerechtfertigt und demotivierend.

12  
13  
14 **Antrag mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder angenommen.**

---

Antrag-Nr.: 13

Antragsteller: drs. Kant, Dr. Glusa, Dr. Ross, Dr. Schmilewski,

TOP 2: Beschaffung und Bevorratung von Schutzausrüstung in Krisenfällen  
sicherstellen

---

**Wortlaut und Begründung:**

1 Die Kammerversammlung (KV) der Zahnärztekammer Niedersachsen (ZKN) fordert Bund und  
2 Länder auf, für die Zukunft sicherzustellen, dass im Krisenfall eine ausreichende Menge an per-  
3 sönlicher Schutzausrüstung für die gesamte zahnärztliche Versorgung vorgehalten und analog  
4 der ärztlichen Versorgung finanziert wird.

5

6

7 Begründung:

8 Eine Situation wie im Frühjahr 2020, als deutschlandweit Schutzausrüstung knapp wurde und  
9 auch auf dem Weltmarkt nicht oder nur sehr schwierig in ausreichender Qualität verfügbar war,  
10 darf sich nicht wiederholen. Ein essenzieller Baustein hierfür sollte die Förderung einer nationalen  
11 bzw. europäischen Produktion und Beschaffung von persönlicher Schutzausrüstung und deren  
12 Bevorratung sein. Die Praxen sind für eine über den alltäglichen Praxisbedarf hinausgehende  
13 Beschaffung nicht verantwortlich. Dies gilt auch für die (Landes-)Zahnärztekammern. Vielmehr  
14 liegt die Zuständigkeit für eine Beschaffung und Bevorratung persönlicher Schutzausrüstung im  
15 Krisen- und speziell einem Pandemiefall bei den Ländern.

16

17

18 **Antrag mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder angenommen.**

---

Antrag-Nr.: 14

Antragsteller: Dr. Sereny, Dr. Urbach, Dr. Braun, Dr. Bremer, Dr. Worch

TOP 2: Hygienekosten sind explodiert

---

Wortlaut:

- 1 Die Kammerversammlung (KV) der Zahnärztekammer Niedersachsen (ZKN) fordert den Gesetzge-  
2 ber auf, in Anbetracht der extrem gestiegenen Kosten durch eine vom Gesetzgeber festgestellte  
3 epidemische Lage von nationaler Tragweite, die Möglichkeit zur Berechnung tatsächlich entstan-  
4 dener Aufwendungen in die Gebührenordnung für Zahnärzte dauerhaft einzufügen.  
5
- 6 Begründung:  
7
- 8 In ihrem Beschluss Nr. 34 anerkennen die Mitglieder des Beratungsforums für Gebührenordnungs-  
9 fragen (PKV-Verband, Bundeszahnärztekammer und Beihilfestellen von Bund und Ländern) die  
10 extrem gestiegenen Hygienekosten seit Februar 2020.  
11 Die Kosten sind nach wie vor hoch, die Rückkehr zu dem Preisniveau vor COVID-19 ist nicht zu  
12 erwarten. Die Möglichkeit der Berechnung nach der GOZ-Nr. 3010 a mit dem 2,3fachen Steige-  
13 rungssatz lief Ende September 2020 aus. Die Verlängerung auf den 1fachen Satz reicht deutlich  
14 nicht aus.  
15 Die durchschnittlichen Hygienekosten für Zahnarztpraxen beliefen sich 2019 auf 70.000 €/Jahr. Das  
16 entspricht dem 10fachen einer Arztpraxis. Eine weitere Kostenexplosion ist auch zukünftig zu erwar-  
17 ten und von der Zahnärzteschaft unter den gegebenen Honorarbedingungen nicht mehr zu leis-  
18 ten.  
19  
20  
21 **Antrag mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder angenommen.**

---

Antrag-Nr.: 15

Antragsteller: Dr. Timmermann, Dr. Herz, Dr. Bleß, Frau Dr. Vietinghoff-Sereny,  
Dr. Klingeberg

TOP 2: Epidemiezuschlag

---

**Wortlaut:**

- 1 Die Kammerversammlung (KV) der Zahnärztekammer Niedersachsen (ZKN) fordert den G-BA  
2 auf, unverzüglich eine Zuschlagsposition einzuführen und angemessen zu bewerten, um den er-  
3 höhten Zeit- und Materialbedarf bei einer vom Gesetzgeber festgestellten Epidemie auszuglei-  
4 chen.  
5  
6 Begründung:  
7  
8 Durch die Corona-Pandemie sind für die Zahnarztpraxen erhebliche Mehraufwendungen entstan-  
9 den, die weit über die normalerweise erforderlichen Aufwendungen hinausgehen, durch unter  
10 anderem:  
11  
12 - Spezielle coronabezogene Anamnese  
13 - Bauliche und organisatorische Schutzmaßnahmen  
14 - Erhöhter Beratungsaufwand für Patienten  
15 - Extrem gestiegene Kosten für Desinfektions- und Hygienemittel  
16  
17 Diese Aufwendungen sind bei der Kalkulation der aktuellen Honorare für zahnärztliche Leistungen  
18 nicht berücksichtigt worden.  
19  
20  
21 **Antrag einstimmig angenommen.**

---

Antrag-Nr.: 16

Antragsteller: Dr. Timmermann, Herr Röver, Dr. Gebelein, Frau Paap, Dr. Beischer,  
Frau Dr. Mindermann

TOP 2: Hygienestandards

---

**Wortlaut:**

1 Im Zuge der Bekämpfung der vom Gesetzgeber festgestellten epidemischen Lage von nationaler  
2 Tragweite wurden zahlreiche Regulierungen, die im Rahmen des Qualitätsmanagements einge-  
3 führt und durch das Landesamt akribisch überprüft werden, temporär außer Kraft gesetzt. Die Kam-  
4 merversammlung (KV) der Zahnärztekammer Niedersachsen (ZKN) fordert die Bundeszahnärzte-  
5 kammer und die Landeszahnärztekammern auf, die geltenden Standards und Anforderungen an  
6 Material und Hygieneausrüstung auf ihre Zweckdienlichkeit zu überprüfen.

7  
8 Begründung:

9  
10 Um in der aktuellen Krisensituation Mangel zu kaschieren, wurden zahlreiche Ausnahmetatbe-  
11 stände im Qualitätsmanagement geschaffen. Beispielhaft seien hier die erlassenen Allgemeinver-  
12 fügungen mit begrenzter Geltungsdauer für die Herstellung und den Vertrieb von Hände- und Flä-  
13 chendesinfektionsmitteln oder die Empfehlungen zur Wiederaufbereitung von Einmalartikeln sowie  
14 die Nichtnotwendigkeit einer CE-Kennzeichnung für Masken genannt. Notmaßnahmen in Notsitu-  
15 ationen können nicht zum Standard definiert werden. Die gewonnenen Erkenntnisse sollten Anlass  
16 sein, die tatsächliche Notwendigkeit und Zweckdienlichkeit zu überprüfen und anzupassen.

17  
18  
19 **Antrag mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder angenommen.**

---

Antrag-Nr.: 17

Antragsteller: Dr. Timmermann, Dr. Worch, Dr. Braun, Dr. Herz,  
Frau Dr. Vietinghoff-Sereny

TOP 2: GOZ-Handlungsoptionen

---

**Wortlaut:**

- 1 Die Kammerversammlung (KV) der Zahnärztekammer Niedersachsen (ZKN) fordert die Bundes-
- 2 zahnärztekammer (BZÄK) dazu auf, umgehend Handlungsoptionen zu entwickeln, die es den
- 3 zahnärztlichen Praxen ermöglichen, betriebswirtschaftlich korrekt kalkulierte Honorare durchzu-
- 4 setzen. Forderungen muss mit glaubwürdigen Strategien Nachdruck verliehen werden.
- 5
- 6 Begründung:
- 7
- 8 Erfolgt mündlich.
- 9
- 10
- 11 Antrag mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder angenommen.

---

Antrag-Nr.: 18

Antragsteller: Dr. Glusa, drs. Kant, Dr. Zunk, Dr. Rabe, Dr. Tetzlaff, Dr. Riefenstahl,  
Dr. Hörnschemeyer, Dr. Ross, Dr. Vogel,

TOP 2: Digitalisierung der Wahlen vorbereiten

---

**Wortlaut und Begründung:**

1 Die Kammerversammlung (KV) der Zahnärztekammer Niedersachsen (ZKN) fordert den Vorstand  
2 der ZKN auf, die nötigen Vorbereitungen zu veranlassen, dass die nächsten Wahlen zu den Vor-  
3 ständen der Bezirksstellen (voraussichtlich im Spätsommer 2025) nicht mehr per Briefwahl, son-  
4 dern auf elektronischem Weg erfolgen können.  
5 Wenn sich diese Umstellung als sinnvoll und im Hinblick auf Wahlbeteiligung und Fehleranfällig-  
6 keit positiv erweisen sollte, sollte im nächsten Schritt auch die Umstellung von der Briefwahl hin  
7 zur elektronischen Wahl zur darauffolgenden Kammerversammlung (voraussichtlich im Frühjahr  
8 2030) erfolgen.

9  
10 Begründung:  
11 Wahlen erfolgen schon seit einigen Jahren bei Kommunalwahlen auf elektronischem Weg. Es  
12 gibt Dienstleister, die dafür über Erfahrung verfügen.  
13 Die jüngsten Wahlen zu den Vorständen der Bezirksstellen haben als Schwachstellen die zuneh-  
14 mend nur noch auf wenige Tage pro Woche reduzierten Postzustellungen (in manchen Zustellbe-  
15 reichen nur noch zweimalig pro Woche) und die damit einhergehende abnehmende Wahlbe-  
16 teiligung sowie die Zunahme ungültiger Wahlbriefe (weil zu spät bei den Wahlleitern eingehend)  
17 identifiziert. Auch hat sich gezeigt, dass die Koordination der 11 dezentralen Wahlausschüsse  
18 unnötige organisatorische Schwierigkeiten machen, die sich bei Etablierung einer zentralen  
19 Wahllösung deutlich reduzieren ließen.

20  
21 Die Vorteile der Umstellung von Briefwahl auf elektronische Wahl liegen auf der Hand:  
22 Kein anfälliger Briefpostversand.  
23 Kein hohes Portoaufkommen.  
24 Deutlich besserer ökologischer Fußabdruck durch Verzicht auf Papierunterlagen.  
25 Deutlich geringere Fehleranfälligkeit durch Wegfall des Briefversands und des manuellen Auszäh-  
26 lens der Wahlergebnisse.  
27 Reduktion auf einen zentralen Wahlausschuss.  
28 Reduktion der Kosten.  
29 Reduktion ungültiger Wählerstimmen und verspätet eingehender Wahlbriefe.  
30 Erhöhung der Wahlbeteiligung.

31  
32  
33 **Antrag mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder angenommen.**

---

Antrag-Nr.: 19

Antragsteller: Dr. Timmermann, Bunke, D.M.D./Univ. of Florida

TOP 2: Änderung des HKG

---

**Wortlaut und Begründung:**

1 Die Mitglieder der Zahnärztekammer Niedersachsen (ZKN) fordern die Landesregierung auf, bei  
2 der nächsten Änderung des Kammergesetzes für die Heilberufe in Niedersachsen (HKG) eine Re-  
3 gelung aufzunehmen, welche die Datenverarbeitung zum Zwecke der Werbung für Wahlen zur Kam-  
4 merversammlung zum Gegenstand hat. Es soll damit gewährleistet werden, dass den Kandidaten  
5 zur Wahl der Kammerversammlung im Geltungsbereich der ZKN die Adressdaten der Wahlberech-  
6 tigten aus dem Wählerverzeichnis auf Aufforderung für eine zeitlich begrenzte Nutzungsdauer zur  
7 Verfügung gestellt werden. Auch ein Widerspruchsrecht der Betroffenen sollte vom Gesetzgeber  
8 berücksichtigt werden, um datenschutzrechtlichen Belangen gerecht zu werden.  
9

10 **Begründung:**

11 Die Kandidaten für die Wahlen zur Kammerversammlung haben nur einen begrenzten Zugriff auf  
12 Adressdateien der jeweiligen aktuellen Mitglieder der ZKN (Internet, Telefonbücher etc.), da sich  
13 diese häufiger ändern (Namensänderung bei Heirat, Praxiswechsel, Umzug usw.). Nach der Recht-  
14 sprechung des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg vom 15.04.2020, 8 ME 36/20 besteht kein Recht  
15 der Wahlbewerber für die Wahl zur Kammerversammlung der Zahnärztekammer Niedersachsen  
16 auf Übermittlung der Adressdaten der Wahlberechtigten zum Zwecke der Wahlwerbung. Nur eine  
17 gesetzliche Regelung kann rechtmäßig die Aushändigung der Anschriften anordnen. Solche Rege-  
18 lungen bestehen z.B. in den Heilberufsgesetzen von NRW und Brandenburg und sehr anschaulich  
19 auch im Bundesmeldegesetz (mit Widerspruchslösung). Durch die geforderte Aufnahme einer  
20 entsprechenden Regelung in das HKG Nds. sollen den Bewerbern zu den Wahlen zur Kammerver-  
21 sammlung die Adressdaten der jeweiligen Wahlberechtigten durch die ZKN zugänglich gemacht  
22 werden, damit die Kandidaten alle Wähler ihres Wahlkreises über ihre eigenen Wahlziele informie-  
23 ren können.  
24  
25

26 **Antrag mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder angenommen.**

---

Antrag-Nr.: 20

Antragsteller: drs. Kant, Dr. Zunk, Dr. Klingeberg, Dr. Vollmer

TOP 2: Erhöhung der Ausbildungsvergütungen

---

**Wortlaut und Begründung:**

- 1 Die Kammerversammlung (KV) der Zahnärztekammer Niedersachsen (ZKN) möge beschließen,  
2 die Ausbildungsvergütungen ab dem 01.08.2021 wie folgt zu erhöhen:  
3 für das erste Ausbildungsjahr: 830,00 Euro  
4 für das zweite Ausbildungsjahr: 930,00 Euro  
5 für das dritte Ausbildungsjahr: 1.000,00 Euro  
6  
7 Begründung:  
8 Bei der weiterhin bestehenden Knappheit an Interessenten für eine Berufsausbildung zur Zahn-  
9 medizinischen Fachangestellten (ZFA) benötigen wir dringend eine Steigerung der Attraktivität  
10 des Ausbildungsberufes zur Zahnmedizinischen Fachangestellten. Dies ist nicht allein mit verbali-  
11 sierten Kampagnen getan, sondern auch mit einer Steigerung der finanziellen Attraktivität der  
12 Ausbildungszeit. Entsprechende Umfragen bestätigen, dass die Höhe der Ausbildungsvergütung  
13 ein wesentliches Kriterium zur Auswahl des Berufes ist. Die letzte Erhöhung wurde von der Kam-  
14 merversammlung letztmalig zum 01.01.2018 beschlossen.  
15 Die Höhe der Ausbildungsvergütung beträgt seit der Zeit:  
16 im ersten Ausbildungsjahr: 750,00 Euro  
17 im zweiten Ausbildungsjahr: 790,00 Euro  
18 im dritten Ausbildungsjahr: 840,00 Euro  
19  
20 Bewusst wurde eine größere Abstufung zwischen dem ersten und zweiten Ausbildungsjahr als  
21 zwischen dem zweiten und dritten Ausbildungsjahr gewählt.  
22  
23 Traditionell steht der Beruf der Medizinischen Fachangestellten (MFA) in starker Konkurrenz zur ZFA  
24 bei der Wahl der Ausbildungsplätze. Auch dort rangiert die mittlere Ausbildungsvergütungshöhe  
25 weit vor unserer aktuellen in Niedersachsen.  
26  
27 Durch die jetzt geplante Erhöhung wird eine über die drei Ausbildungsjahre gemittelte Vergütung  
28 in Höhe von EUR 920,00 erreicht, die damit wieder knapp über derjenigen der MFA liegt.  
29  
30  
31 **Antrag mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder angenommen.**

---

Antrag-Nr.: 21

Antragsteller: Dr. Hauschild

TOP 2: NZB - Gastbeiträge und Berichte

---

**Wortlaut und Begründung:**

1 Die Kammerversammlung fordert den Vorstand der Zahnärztekammer Niedersachsen auf, als Her-  
2 ausgeber des Niedersächsischen Zahnärzteblattes (NZB) darauf hinzuwirken, dass eine Beteiligung  
3 der niedersächsischen Zahnärztinnen und Zahnärzte am Mitteilungsblatt durch Gastbeiträge und  
4 Berichte, die gesellschaftliches Engagement auch außerhalb standespolitischer Aufgaben zum  
5 Inhalt haben, ermöglicht und gefördert wird.

6  
7 Begründung:

8 Das Niedersächsische Zahnärzteblatt (NZB) ist die mitgliederfinanzierte Monatszeitschrift aller nie-  
9 dersächsischen Zahnärztinnen und Zahnärzte.

10 Als Mitteilungsblatt, das alle Kammermitglieder erreicht, hat das NZB grundsätzlichen Anteil an der  
11 zahnärztlichen Berufsausübung und der gedeihlichen Entwicklung der zahnärztlichen Standeskul-  
12 tur in Niedersachsen.

13 Die Einbindung der niedersächsischen Zahnärztinnen und Zahnärzte durch Berichterstattung im  
14 NZB über deren vielfältiges gesellschaftliches und zahnmedizinisches Engagement im Lande do-  
15 kumentiert deutlich die gesamtgesellschaftliche Verantwortung des Berufsstandes und trägt zur  
16 verbesserten Wahrnehmung des erfreulich hohen Grades an gesellschaftlichem Engagement nie-  
17 dersächsischer Zahnärztinnen und Zahnärzte inner- und außerhalb der eigenen Fachgruppe bei.

18  
19 Eine sichtbar verbesserte redaktionelle Beschäftigung mit den Mitgliedern der Zahnärztekammer  
20 durch Veröffentlichung von geeigneten Gastbeiträgen und Berichten führt auch zu einer Quali-  
21 tätssteigerung des NZB selbst.

22 Der Vorstand der Zahnärztekammer Niedersachsen setzt damit überdies auch ein deutliches Sig-  
23 nal für Beteiligung, Mitwirkung und Begleitung der Zahnärztinnen und Zahnärzte in der Gesellschaft  
24 und am Standesgeschehen.

25  
26  
27

**Antrag mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder abgelehnt.**

---

Antrag-Nr.: 22

Antragsteller: Dr. Hauschild

TOP 2: NZB - Leserbriefe der nds. Zahnärzte

---

**Wortlaut und Begründung:**

- 1 Die Kammerversammlung fordert den Vorstand der Zahnärztekammer Niedersachsen auf, als Her-  
2 ausgeber des Niedersächsischen Zahnärzteblattes (NZB) darauf hinzuwirken, dass eine Beteiligung  
3 der niedersächsischen Zahnärztinnen und Zahnärzte am Mitteilungsblatt durch Leserbriefe ermög-  
4 licht und gefördert wird.  
5
- 6 Begründung:  
7 Das Niedersächsische Zahnärzteblatt (NZB) ist die mitgliederfinanzierte Monatszeitschrift aller nie-  
8 dersächsischen Zahnärztinnen und Zahnärzte.  
9 Als Mitteilungsblatt, das alle Kammermitglieder erreicht, hat das NZB wesentlichen Anteil an der  
10 interkollegialen Kommunikation und gedeihlichen Entwicklung der Standeskultur in Niedersachsen.  
11 Entscheidend dafür ist aber, dass die publizistische Arbeit nicht nur in eine Richtung verstanden  
12 wird, sondern die Beteiligung der niedersächsischen Zahnärztinnen und Zahnärzte auch in Hinblick  
13 auf die Qualitätsentwicklung des NZB zugelassen und gefördert wird.  
14 Ein aktiver Zugang der Mitglieder der Zahnärztekammer zum NZB über die Möglichkeit, Leserbriefe  
15 zu veröffentlichen, ist eine journalistische Selbstverständlichkeit und entspricht dem demokrati-  
16 schen Verständnis der gesetzlichen Grundlagen der Zahnärztekammer.  
17 Der Vorstand der Zahnärztekammer Niedersachsen setzt damit auch ein deutliches Signal für Be-  
18 teiligung, Mitwirkung und Begleitung der Zahnärztinnen und Zahnärzte am Standesgeschehen.  
19  
20  
21 **Antrag mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder abgelehnt.**

---

Antrag-Nr.: 23

Antragsteller: Dr. Hauschild

TOP 2: NZB - Bericht über Fortbildungstagung in Braunlage

---

**Wortlaut und Begründung:**

1 **Die Kammerversammlung fordert den Vorstand der Zahnärztekammer Niedersachsen als Heraus-**  
2 **geber des NZB auf, über die Fortbildungstagung in Braunlage zu berichten.**  
3

4 Begründung:

5 Das Niedersächsische Zahnärzteblatt ist das mitgliederfinanzierte Mitteilungsorgan aller nieder-  
6 sächsischen Zahnärztinnen und Zahnärzte. Berichte über überregional/niedersachsenweit stattfin-  
7 dende nichtkommerzielle Fortbildungsangebote sollten im NZB abgebildet werden.  
8

9 Nach Rückzug der Zahnärztekammer Niedersachsen aus dem traditionellen Winterfortbildungs-  
10 kongress in Braunlage wurde und wird dieses beliebte und allseits bekannte Symposium durch zwei  
11 Mitglieder der Zahnärztekammer Niedersachsen in Eigenregie weiterhin durchgeführt.  
12

13 Fortbildung in Anspruch zu nehmen und auch anzubieten, gehört zu den sich u.a. aus dem Zahn-  
14 heilkundegesetz ergebenden Kernaufgaben zahnärztlicher Tätigkeit. Im Kammergesetz für die  
15 Heilberufe ist in Paragraph 9 (Aufgabe der Kammern) Abs. 3 die Förderung von Fort- und Weiter-  
16 bildung verankert.  
17

18 Mit der einstimmigen Weigerung des bisherigen Kammervorstandes, im NZB über die Winterfortbil-  
19 dungstagung in Braunlage zu berichten, wird unverständlicherweise der Wunsch vieler Mitglieder  
20 dieser Zahnärztekammer, weiterhin zur Fortbildung im Winter nach Braunlage zu fahren oder sich  
21 in ihrem Zahnärzteblatt authentisch über das niedersächsische Fortbildungsangebot zu informie-  
22 ren, behindert.  
23  
24

25 **Antrag mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder abgelehnt.**

---

Antrag-Nr.: 24

Antragsteller: Dr. Hauschild

TOP 2: Winterfortbildungskongress Hannover - Standortentscheidung

---

**Wortlaut und Begründung:**

- 1 Die Kammerversammlung fordert den Vorstand der Zahnärztekammer Niedersachsen auf, die
- 2 Standortentscheidung für Hannover als Veranstaltungsort für den Winterfortbildungskongress der
- 3 Zahnärztekammer Niedersachsen, insbesondere unter dem Aspekt der deutlich gestiegenen Kos-
- 4 ten seit 2019, zu erläutern. Dies soll im Rahmen eines eigenen Tagesordnungspunktes auf der Kam-
- 5 merversammlung 2021 erfolgen.
- 6
- 7 Begründung:
- 8 Die Abkehr der Zahnärztekammer Niedersachsen von Braunlage als traditionellem Standort ihres
- 9 Winterfortbildungskongresses vor zwei Jahren wurde vom damaligen Vorstand unter anderem mit
- 10 Kostenargumenten begründet.
- 11
- 12 Im Haushalt der Kammer zeigt sich nun, dass 2019 ein Defizit in sechsstelliger Höhe zu verzeichnen
- 13 war. Die Zahlen für 2020 deuten nicht auf eine grundsätzliche Entspannung bei diesem Haushalts-
- 14 posten hin.
- 15
- 16 Es ist gemäß Paragraph 25 HKG Aufgabe der Kammerversammlung, den Haushaltsplan festzustel-
- 17 len und den Vorstand zu entlasten. Aufgrund des offenkundig nicht in dieser Höhe einkalkulierten
- 18 Defizits des Winterfortbildungskongresses gehört das Konzept des Kammervorstands auf den Prüf-
- 19 stand.
- 20
- 21
- 22 **Antrag mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder abgelehnt.**

---

Antrag-Nr.: 25

Antragsteller: Dr. Hauschild

TOP 2: Winterfortbildungskongress - Vergabepaxis Freikarten

---

**Wortlaut und Begründung:**

1 Die Kammerversammlung fordert den Vorstand der Zahnärztekammer Niedersachsen auf, der  
2 Kammerversammlung die Anzahl der kostenlos abgegebenen Eintrittskarten für die Winterfortbil-  
3 dungskongresse 2019 und 2020 bekannt zu geben und die Kriterien für die Vergabepaxis von  
4 Freikarten zu benennen.

5  
6 Begründung:

7 Die Winterfortbildungskongresse in Hannover 2019 und 2020 sind im Vergleich zum vorherigen  
8 Standort Braunlage mit einem deutlichen Kostenanstieg verbunden gewesen. Auch sind in der  
9 Bilanz seit 2019 erhebliche finanzielle Defizite beim Winterfortbildungskongress festzustellen.

10  
11 Nach dem Vorhaben des ausrichtenden Kammervorstandes sollte mit dem Standortwechsel nach  
12 Hannover eine ausgeweitete Einbindung der Mitarbeiter/innen in die Veranstaltung angestrebt  
13 werden. Um die Akzeptanz des Winterfortbildungskongresses in Hannover auch bei den zahnme-  
14 dizinischen Fachangestellten zu wecken, wurden hier offenbar kostenlose Eintrittskarten verteilt.

15  
16 Es ist hingegen nicht neu und auch keineswegs abwegig, Freikarten für die Winterfortbildungskon-  
17 gresse an bestimmte Vertreter des Berufsstandes zu vergeben. Bei der Auswertung des erheblichen  
18 finanziellen Defizits des Kongresses in Hannover sollte aber auch die Menge und Vergabepaxis  
19 von Freikarten thematisiert werden.

20  
21 Der Antragssteller ist sich sicher, dass der Vorstand die Transparenz gegenüber der Kammerver-  
22 sammlung in dieser Angelegenheit nicht scheut.

23  
24

25 **Antrag mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder abgelehnt.**

---

Antrag-Nr.: 26

Antragsteller: Dr. Hauschild

TOP 2: NZB - Pressekodex

---

**Wortlaut und Begründung:**

- 1 Die Kammerversammlung fordert den Vorstand der Zahnärztekammer Niedersachsen (Körper-  
2 schaft öffentlichen Rechts) auf, sich als Herausgeber des Niedersächsischen Zahnärzteblattes  
3 (NZB) sowie bei ihren Onlinepublikationen zu den publizistischen Grundsätzen des deutschen Pres-  
4 serates, dem sog. „Pressekodex“ zu bekennen und darauf hinzuwirken, dass dieser den Redakti-  
5 onsrichtlinien des NZB hinzugefügt wird.  
6 Der Pressekodex in der aktuellen Fassung (11.09.2019) ist diesem Antrag als Anlage beigelegt.  
7  
8 Begründung:  
9 Der Pressekodex konkretisiert die journalistische Berufsethik. Er gewährleistet nicht nur, dass das An-  
10 sehen der Presse in unserer Gesellschaft gewahrt bleibt, sondern sichert auch durch seine Ver-  
11 pflichtung auf die demokratische Grundordnung Deutschlands die Pressefreiheit. Damit wird auch  
12 eine der Kernforderungen der freien Zahnärzteschaft gestützt.  
13  
14 Das NZB als mitgliederfinanziertes Organ auch der Zahnärztekammer ist publizistischer Ausdruck  
15 dieser Freiheit des Berufsstandes und kann diesen Anspruch nur dann erfüllen, wenn es sich stets  
16 diesen demokratischen Freiheiten verpflichtet fühlt.  
17  
18 Das NZB als Mitteilungsorgan aller niedersächsischen Zahnärztinnen und Zahnärzte repräsentiert  
19 die gesamte Zahnärzteschaft, auch und gerade in der öffentlichen Wahrnehmung. Es steht wie  
20 kein anderes Publikationsorgan der Kammer für die Bekanntmachung des gesamtgesellschaftli-  
21 chen Engagements ihrer Mitglieder zur Verfügung und findet auch über die Zahnärzteschaft hin-  
22 aus Beachtung.  
23  
24 Da der jeweilige Kammervorstand die Herausgeberschaft lediglich auf Zeit verwaltet, darf er sich  
25 deswegen niemals zu Grundsatzentscheidungen veranlasst oder gezwungen sehen, welche die  
26 Beschränkungen der Pressefreiheit zur Folge haben. Hierzu gehört selbstverständlich auch die Ein-  
27 flussnahme auf redaktionelle Inhalte. Mehr noch: der Kammervorstand (und der Vorstand der  
28 KZVN) müssen die Freiheit der Berichterstattung unbedingt auch dann gewährleisten, wenn diese  
29 möglicherweise im Widerspruch zur eigenen Politik steht.  
30  
31 Die Unabhängigkeit der Berichterstattung muss gewährleistet sein!  
32  
33 Die Verpflichtung auf den Pressekodex ist hierbei eine hilfreiche Sicherung.  
34  
35  
36 **Antrag mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder abgelehnt.**



## PUBLIZISTISCHE GRUNDSÄTZE (PRESSEKODEX)

Richtlinien für die publizistische Arbeit nach  
den Empfehlungen des Deutschen Presserats

Beschwerdeordnung

## PUBLIZISTISCHE GRUNDSÄTZE (PRESSEKODEX)

*Vom Deutschen Presserat in Zusammenarbeit mit den Presseverbänden beschlossen und erstmals Bundespräsident Gustav W. Heinemann am 12. Dezember 1973 in Bonn überreicht.*

*Fassung vom 11. September 2019*

### PRÄAMBEL

*Die im Grundgesetz der Bundesrepublik verbürgte Pressefreiheit schließt die Unabhängigkeit und Freiheit der Information, der Meinungsäußerung und der Kritik ein. Verleger, Herausgeber und Journalisten müssen sich bei ihrer Arbeit der Verantwortung gegenüber der Öffentlichkeit und ihrer Verpflichtung für das Ansehen der Presse bewusst sein. Sie nehmen ihre publizistische Aufgabe fair, nach bestem Wissen und Gewissen, unbeeinflusst von persönlichen Interessen und sachfremden Beweggründen wahr.*

*Die publizistischen Grundsätze konkretisieren die Berufsethik der Presse. Sie umfasst die Pflicht, im Rahmen der Verfassung und der verfassungskonformen Gesetze das Ansehen der Presse zu wahren und für die Freiheit der Presse einzustehen.*

*Die Regelungen zum Redaktionsdatenschutz gelten für die Presse, soweit sie personenbezogene Daten zu journalistisch-redaktionellen Zwecken erhebt, verarbeitet oder nutzt. Von der Recherche über Redaktion, Veröffentlichung, Dokumentation bis hin zur Archivierung dieser Daten achtet die Presse das Privatleben, die Intimsphäre und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Menschen.*

*Die Berufsethik räumt jedem das Recht ein, sich über die Presse zu beschweren. Beschwerden sind begründet, wenn die Berufsethik verletzt wird.*

*Diese Präambel ist Bestandteil der ethischen Normen.*

### Ziffer 1 WAHRHAFTIGKEIT UND ACHTUNG DER MENSCHENWÜRDE

Die Achtung vor der Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde und die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit sind oberste Gebote der Presse. Jede in der Presse tätige Person wahrt auf dieser Grundlage das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Medien.

#### RICHTLINIE 1.1 EXKLUSIVVERTRÄGE

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über Vorgänge oder Ereignisse, die für die Meinungs- und Willensbildung wesentlich sind, darf nicht durch Exklusivverträge mit den Informanten oder durch deren Abschirmung eingeschränkt oder verhindert werden. Wer ein Informationsmonopol anstrebt, schließt die übrige Presse von der Beschaffung von Nachrichten dieser Bedeutung aus und behindert damit die Informationsfreiheit.

#### RICHTLINIE 1.2 WAHLKAMPFBERICHTERSTATTUNG

Zur wahrhaftigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gehört, dass die Presse in der Wahlkampfberichterstattung auch über Auffassungen berichtet, die sie selbst nicht teilt.

#### RICHTLINIE 1.3 PRESSEMITTEILUNGEN

Pressemitteilungen müssen als solche gekennzeichnet werden, wenn sie ohne Bearbeitung durch die Redaktion veröffentlicht werden.

### Ziffer 2 SORGFALT

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

#### RICHTLINIE 2.1 UMFRAGEERGEBNISSE

Bei der Veröffentlichung von Umfrageergebnissen teilt die Presse die Zahl der Befragten, den Zeitpunkt der Befragung, den Auftraggeber sowie die Fragestellung mit. Zugleich muss mitgeteilt werden, ob die Ergebnisse repräsentativ sind.

Sofern es keinen Auftraggeber gibt, soll vermerkt werden, dass die Umfragedaten auf die eigene Initiative des Meinungsbefragungsinstituts zurückgehen.

#### RICHTLINIE 2.2 SYMBOLFOTO

Kann eine Illustration, insbesondere eine Fotografie, beim flüchtigen Lesen als dokumentarische Abbildung aufgefasst werden, obwohl es sich um ein Symbolfoto handelt, so ist eine entsprechende Klarstellung geboten. So sind

- Ersatz- oder Behelfsillustrationen (gleiches Motiv bei anderer Gelegenheit, anderes Motiv bei gleicher Gelegenheit etc.)
- symbolische Illustrationen (nachgestellte Szene, künstlich visualisierter Vorgang zum Text etc.)
- Fotomontagen oder sonstige Veränderung deutlich wahrnehmbar in Bildlegende bzw. Bezugstext als solche erkennbar zu machen.

### RICHTLINIE 2.3 VORAUSBERICHTE

Die Presse trägt für von ihr herausgegebene Vorausberichte, die in gedrängter Fassung den Inhalt einer angekündigten Veröffentlichung wiedergeben, die publizistische Verantwortung. Wer Vorausberichte von Presseorganen unter Angabe der Quelle weiterverbreitet, darf sich grundsätzlich auf ihren Wahrheitsgehalt verlassen. Kürzungen oder Zusätze dürfen nicht dazu führen, dass wesentliche Teile der Veröffentlichung eine andere Tendenz erhalten oder unrichtige Rückschlüsse zulassen, durch die berechnete Interessen Dritter verletzt werden.

#### RICHTLINIE 2.4 INTERVIEW

Ein Wortlautinterview ist auf jeden Fall journalistisch korrekt, wenn es das Gesagte richtig wiedergibt. Wird ein Interview ganz oder in wesentlichen Teilen im Wortlaut zitiert, so muss die Quelle angegeben werden. Wird der wesentliche Inhalt der geäußerten Gedanken mit eigenen Worten wiedergegeben, entspricht eine Quellenangabe journalistischem Anstand.

#### RICHTLINIE 2.5 GRAFISCHE DARSTELLUNGEN

Die Sorgfaltspflicht verlangt, bei grafischen Darstellungen irreführende Verzerrungen auszuschließen.

#### RICHTLINIE 2.6 LESERBRIEFE

(1) Bei der Veröffentlichung von Leserbriefen sind die Publizistischen Grundsätze zu beachten. Es dient der wahrhaftigen Unterrichtung der Öffentlichkeit, im Leserbriefteil auch Meinungen zu Wort kommen zu lassen, die die Redaktion nicht teilt.

(2) Zuschriften an Verlage oder Redaktionen können als Leserbriefe veröffentlicht werden, wenn aus Form und Inhalt erkennbar auf einen solchen Willen des Senders geschlossen werden kann. Eine Einwilligung kann unterstellt werden, wenn sich die Zuschrift zu Veröffentlichungen des Blattes oder zu allgemein interessierenden Themen äußert. Der Verfasser hat keinen Rechtsanspruch auf Abdruck seiner Zuschrift.

(3) Es entspricht einer allgemeinen Übung, dass der Abdruck mit dem Namen des Verfassers erfolgt. Nur in Ausnahmefällen kann auf Wunsch des Verfassers eine andere Zeichnung erfolgen. Die Presse verzichtet beim Abdruck auf die Veröffentlichung von Adressangaben, es sei denn, die Veröffentlichung der Adresse dient der Wahrung berechtigter Interessen. Bestehen Zweifel an der Identität des Absenders, soll auf den Abdruck verzichtet werden. Bei der Übernahme von Nutzerbeiträgen (RL 2.7) als Leserbrief können Pseudonyme beibehalten werden. Es muss jedoch auf die Quelle hingewiesen werden. Die Veröffentlichung fingierter Leserbriefe ist mit der Aufgabe der Presse unvereinbar. (4) Änderungen oder Kürzungen von Zuschriften ohne Einverständnis des Verfassers sind grundsätzlich unzulässig. Kürzungen sind jedoch möglich, wenn die Rubrik Leserzuschriften einen regelmäßigen Hinweis enthält, dass sich die Redaktion bei Zuschriften, die für diese Rubrik bestimmt sind, das Recht der sinnwahren Kürzung vorbehält. Verbietet der Einsender ausdrücklich Änderungen oder Kürzungen, so hat sich die Redaktion, auch wenn sie sich das Recht der Kürzung vorbehalten hat, daran zu halten oder auf den Abdruck zu verzichten.

(5) Alle einer Redaktion zugehenden Leserbriefe unterliegen dem Redaktionsgeheimnis. Sie dürfen in keinem Fall an Dritte weitergegeben werden.

#### **RICHTLINIE 2.7 NUTZERBEITRÄGE (USER-GENERATED CONTENT)**

Die Presse trägt Verantwortung für ihre Angebote, auch für die von Nutzern beigesteuerten Inhalte (User-Generated Content). Von Nutzern zugelieferte Beiträge müssen als solche klar erkennbar sein.

Die Redaktion stellt die Einhaltung der publizistischen Grundsätze sicher, wenn sie Verstöße durch Nutzerbeiträge selbst erkennt oder darauf hingewiesen wird. Sofern die Redaktion einzelne Nutzerbeiträge auswählt oder sie bearbeitet, ist die Einhaltung der publizistischen Grundsätze von vornherein sicherzustellen.

#### **Ziffer 3 RICHTIGSTELLUNG**

Veröffentlichte Nachrichten oder Behauptungen, insbesondere personenbezogener Art, die sich nachträglich als falsch erweisen, hat das Publikationsorgan, das sie gebracht hat, unverzüglich von sich aus in angemessener Weise richtigzustellen.

#### **RICHTLINIE 3.1 ANFORDERUNGEN**

(1) Für den Leser muss erkennbar sein, dass die vorangegangene Meldung ganz oder zum Teil unrichtig war. Deshalb nimmt eine Richtigstellung bei der Wiedergabe des korrekten Sachverhalts auf die vorangegangene Falschmeldung Bezug. Der wahre Sachverhalt wird geschildert, auch dann, wenn der Irrtum bereits in anderer Weise in der Öffentlichkeit eingestanden worden ist.

(2) Bei Online-Veröffentlichungen wird eine Richtigstellung mit dem ursprünglichen Beitrag verbunden. Erfolgt sie in dem Beitrag selbst, so wird dies kenntlich gemacht.

#### **RICHTLINIE 3.2 DOKUMENTIERUNG**

Führt die journalistisch-redaktionelle Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten durch die Presse zur Veröffentlichung von Richtigstellungen, Widerrufungen, Gegendarstellungen oder zu Rückgen des Deutschen Presserats, so sind diese Veröffentlichungen von dem betreffenden Publikationsorgan zu den gespeicherten Daten zu nehmen und für dieselbe Zeitdauer zu dokumentieren wie die Daten selbst.

#### **Ziffer 4 GRENZEN DER RECHERCHE**

Bei der Beschaffung von personenbezogenen Daten, Nachrichten, Informationsmaterial und Bildern dürfen keine unlauteren Methoden angewandt werden.

#### **RICHTLINIE 4.1 GRUNDSÄTZE DER RECHERCHEN**

Journalisten geben sich grundsätzlich zu erkennen. Unwahre Angaben des recherchierenden Journalisten über seine Identität und darüber, welches Organ er vertritt, sind grundsätzlich mit dem Ansehen und der Funktion der Presse nicht vereinbar.

Verdeckte Recherche ist im Einzelfall gerechtfertigt, wenn damit Informationen von besonderem öffentlichen Interesse beschafft werden, die auf andere Weise nicht zugänglich sind.

Bei Unglücksfällen und Katastrophen beachtet die Presse, dass Rettungsmaßnahmen für Opfer und Gefährdete Vorrang vor dem Informationsanspruch der Öffentlichkeit haben.

#### **RICHTLINIE 4.2 RECHERCHE GEGENÜBER SCHUTZBEDÜRFTIGEN PERSONEN**

Bei der Recherche gegenüber schutzbedürftigen Personen ist besondere Zurückhaltung geboten. Dies betrifft vor allem Menschen, die sich nicht im Vollbesitz ihrer geistigen oder körperlichen Kräfte befinden oder einer seelischen Extremsituation ausgesetzt sind, aber auch Kinder und Jugendliche. Die eingeschränkte Willenskraft oder die besondere Lage solcher Personen darf nicht gezielt zur Informationsbeschaffung ausgenutzt werden.

#### **RICHTLINIE 4.3 SPERRUNG ODER LÖSCHUNG PERSONENBEZOGENER DATEN**

Personenbezogene Daten, die unter Verstoß gegen den Pressekodex erhoben wurden, sind von dem betreffenden Publikationsorgan zu sperren oder zu löschen.

#### **Ziffer 5 BERUFSGEHEIMNIS**

Die Presse wahrt das Berufsgeheimnis, macht vom Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch und gibt Informanten ohne deren ausdrückliche Zustimmung nicht preis. Die vereinbarte Vertraulichkeit ist grundsätzlich zu wahren.

#### **RICHTLINIE 5.1 VERTRAULICHKEIT**

Hat der Informant die Verwertung seiner Mitteilung davon abhängig gemacht, dass er als Quelle unerkennbar oder ungefährdet bleibt, so ist diese Bedingung zu respektieren. Vertraulichkeit kann nur dann nicht bindend sein, wenn die Information ein Verbrechen betrifft und die Pflicht zur Anzeige besteht. Vertraulichkeit muss nicht gewahrt werden, wenn bei sorgfältiger Güter- und Interessenabwägung gewichtige staatspolitische Gründe überwiegen, insbesondere wenn die verfassungsmäßige Ordnung berührt oder gefährdet ist. Über als geheim bezeichnete Vorgänge und Vorhaben darf berichtet werden, wenn nach sorgfältiger Abwägung festgestellt wird, dass das Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit höher rangiert als die für die Geheimhaltung angeführten Gründe.

#### **RICHTLINIE 5.2 NACHRICHTENDIENSTLICHE TÄTIGKEITEN**

Nachrichtendienstliche Tätigkeiten von Journalisten und Verlegern sind mit den Pflichten aus dem Berufsgeheimnis und dem Ansehen der Presse nicht vereinbar.

#### **RICHTLINIE 5.3 DATENÜBERMITTLUNG**

Alle von Redaktionen zu journalistisch-redaktionellen Zwecken erhobenen, verarbeiteten oder genutzten personenbezogenen Daten unterliegen dem Redaktionsgeheimnis. Die Übermittlung von Daten zu journalistisch-redaktionellen Zwecken zwischen den Redaktionen ist zulässig. Sie soll bis zum Abschluss eines formellen datenschutzrechtlichen Beschwerdeverfahrens unterbleiben. Eine Datenübermittlung ist

mit dem Hinweis zu versehen, dass die übermittelten Daten nur zu journalistisch-redaktionellen Zwecken verarbeitet oder genutzt werden dürfen.

#### Ziffer 6 TRENNUNG VON TÄTIGKEITEN

Journalisten und Verleger üben keine Tätigkeiten aus, die die Glaubwürdigkeit der Presse in Frage stellen könnten.

#### RICHTLINIE 6.1 DOPPELFUNKTIONEN

Übt ein Journalist oder Verleger neben seiner publizistischen Tätigkeit eine Funktion, beispielsweise in einer Regierung, einer Behörde oder in einem Wirtschaftsunternehmen aus, müssen alle Beteiligten auf strikte Trennung dieser Funktionen achten. Gleiches gilt im umgekehrten Fall.

#### Ziffer 7 TRENNUNG VON WERBUNG UND REDAKTION

Die Verantwortung der Presse gegenüber der Öffentlichkeit gebietet, dass redaktionelle Veröffentlichungen nicht durch private oder geschäftliche Interessen Dritter oder durch persönliche wirtschaftliche Interessen der Journalistinnen und Journalisten beeinflusst werden. Verleger und Redakteure wehren derartige Versuche ab und achten auf eine klare Trennung zwischen redaktionellem Text und Veröffentlichungen zu werblichen Zwecken. Bei Veröffentlichungen, die ein Eigeninteresse des Verlages betreffen, muss dieses erkennbar sein.

#### RICHTLINIE 7.1 TRENNUNG VON REDAKTIONELLEM TEXT UND ANZEIGEN

Bezahlte Veröffentlichungen müssen so gestaltet sein, dass sie als Werbung für den Leser erkennbar sind. Die Abgrenzung vom redaktionellen Teil kann durch Kennzeichnung und/oder Gestaltung erfolgen. Im Übrigen gelten die werberechtlichen Regelungen.

#### RICHTLINIE 7.2 SCHLEICHWERBUNG

Redaktionelle Veröffentlichungen, die auf Unternehmen, ihre Erzeugnisse, Leistungen oder Veranstaltungen hinweisen, dürfen nicht die Grenze zur Schleichwerbung überschreiten. Eine Überschreitung liegt insbesondere nahe, wenn die Veröffentlichung über ein begründetes öffentliches Interesse oder das Informationsinteresse der Leser hinausgeht oder von dritter Seite bezahlt bzw. durch geldwerte Vorteile belohnt wird.

Die Glaubwürdigkeit der Presse als Informationsquelle gebietet besondere Sorgfalt beim Umgang mit PR-Material.

#### RICHTLINIE 7.3 SONDERVERÖFFENTLICHUNGEN

Redaktionelle Sonderveröffentlichungen unterliegen der gleichen redaktionellen Verantwortung wie alle redaktionellen Veröffentlichungen. Werbliche Sonderveröffentlichungen müssen die Anforderungen der Richtlinie 7.1 beachten.

#### RICHTLINIE 7.4 WIRTSCHAFTS- UND FINANZMARKTBERICHTERSTATTUNG

Journalisten und Verleger, die Informationen im Rahmen ihrer Berufsausübung recherchieren oder erhalten, nutzen diese Informationen vor ihrer Veröffentlichung ausschließlich für publizistische Zwecke und nicht zum persönlichen Vorteil oder zum persönlichen Vorteil anderer.

Journalisten und Verleger dürfen keine Berichte über Finanzinstrumente und/oder deren Emittenten in der Absicht veröffentlichen, durch die Kursentwicklung des entsprechenden Finanzinstruments sich, ihre Familienmitglieder oder andere nahestehende Personen zu bereichern. Sie sollen weder direkt noch durch Bevollmächtigte Finanzinstrumente kaufen bzw. verkaufen, über die sie zumindest in den vorigen Wochen etwas veröffentlicht haben oder in den nächsten zwei Wochen eine Veröffentlichung planen.

Um die Einhaltung dieser Regelungen sicherzustellen, treffen Journalisten und Verleger die erforderlichen Maßnahmen. Interessenskonflikte bei der Erstellung oder Weitergabe von Anlageempfehlungen oder Anlagestrategieempfehlungen sind in geeigneter Weise offenzulegen.

#### Ziffer 8 SCHUTZ DER PERSÖNLICHKEIT

Die Presse achtet das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung. Ist aber sein Verhalten von öffentlichem Interesse, so kann es in der Presse erörtert werden. Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen; bloße Sensationsinteressen rechtfertigen keine identifizierende Berichterstattung. Soweit eine Anonymisierung geboten ist, muss sie wirksam sein. Die Presse gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

#### RICHTLINIE 8.1 KRIMINALBERICHTERSTATTUNG

(1) An der Information über Straftaten, Ermittlungs- und Gerichtsverfahren besteht ein berechtigtes Interesse der Öffentlichkeit. Es ist Aufgabe der Presse, darüber zu berichten.

(2) Die Presse veröffentlicht dabei Namen, Fotos und andere Angaben, durch die Verdächtige oder Täter identifizierbar werden könnten, nur dann, wenn das berechnete Interesse der Öffentlichkeit im Einzelfall die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegt. Bei der Abwägung sind insbesondere zu berücksichtigen: die Intensität des Tatverdachts, die Schwere des Vorwurfs, der Verfahrensstand, der Bekanntheitsgrad des Verdächtigen oder Täters, das frühere Verhalten des Verdächtigen oder Täters und die Intensität, mit der er die Öffentlichkeit sucht.

Für ein überwiegendes öffentliches Interesse spricht in der Regel, wenn

- eine außergewöhnlich schwere oder in ihrer Art und Dimension besondere Straftat vorliegt,

- ein Zusammenhang bzw. Widerspruch besteht zwischen Amt, Mandat, gesellschaftlicher Rolle oder Funktion einer Person und der ihr zur Last gelegten Tat,
- bei einer prominenten Person ein Zusammenhang besteht zwischen ihrer Stellung und der ihr zur Last gelegten Tat bzw. die ihr zur Last gelegte Tat im Widerspruch steht zu dem Bild, das die Öffentlichkeit von ihr hat,
- eine schwere Tat in aller Öffentlichkeit geschehen ist,
- ein Fahndungsersuchen der Ermittlungsbehörden vorliegt.

Liegen konkrete Anhaltspunkte für eine Schuldunfähigkeit des Verdächtigen oder Täters vor, soll auf eine identifizierende Berichterstattung verzichtet werden.

(3) Wenn erneut über ein zurückliegendes Strafverfahren berichtet wird, sollen im Interesse der Resozialisierung in der Regel Namensnennung und Fotoveröffentlichung des Täters unterbleiben. Das Resozialisierungsinteresse wiegt umso schwerer, je länger eine Verurteilung zurückliegt.

(4) Über Personen, die an der Rechtspflege beteiligt sind, wie z. B. Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte, Sachverständige, darf in der Regel identifizierend berichtet werden, wenn sie ihre Funktion ausüben.

Bei Zeugen sind Namensnennung und Fotoveröffentlichung in der Regel unzulässig.

#### RICHTLINIE 8.2 OPFERSCHUTZ

Die Identität von Opfern ist besonders zu schützen. Für das Verständnis eines Unfallgeschehens, Unglücks- bzw. Tathergangs ist das Wissen um die Identität des Opfers in der Regel unerheblich. Name und Foto eines Opfers können veröffentlicht werden, wenn das Opfer bzw. Angehörige oder sonstige befugte Personen zugestimmt haben, oder wenn es sich bei dem Opfer um eine Person des öffentlichen Lebens handelt.

### RICHTLINIE 8.3 KINDER UND JUGENDLICHE

Insbesondere in der Berichterstattung über Straftaten und Unglücksfälle dürfen Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres in der Regel nicht identifizierbar sein.

### RICHTLINIE 8.4 FAMILIENANGEHÖRIGE UND DRITTE

Bei Familienangehörigen und sonstigen durch die Veröffentlichung mittelbar Betroffenen, die mit dem eigentlichen Gegenstand der Berichterstattung nichts zu tun haben, sind Namensnennung und Fotoveröffentlichung in der Regel unzulässig.

### RICHTLINIE 8.5 VERMISSTE

Namen und Fotos Vermisster dürfen veröffentlicht werden, jedoch nur in Absprache mit den zuständigen Behörden.

### RICHTLINIE 8.6 ERKRANKUNGEN

Körperliche und psychische Erkrankungen oder Schäden gehören zur Privatsphäre. In der Regel soll über sie nicht ohne Zustimmung des Betroffenen berichtet werden.

### RICHTLINIE 8.7 SELBSTTÖTUNG

Die Berichterstattung über Selbsttötung gebietet Zurückhaltung. Dies gilt insbesondere für die Nennung von Namen, die Veröffentlichung von Fotos und die Schilderung näherer Begleitumstände.

### RICHTLINIE 8.8 AUFENTHALTSORT

Der private Wohnsitz sowie andere private Aufenthaltsorte, wie z. B. Krankenhäuser, Pflege- oder Rehabilitationseinrichtungen, genießen besonderen Schutz.

### RICHTLINIE 8.9 JUBILÄUMSDATEN

Vor der Veröffentlichung von Jubiläumsdaten von Personen, die nicht im Licht der Öffentlichkeit stehen, vergewissert sich die Redaktion, dass die Betroffenen damit einverstanden sind.

### RICHTLINIE 8.10 AUSKUNFT

Wird jemand durch eine Berichterstattung in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt, so hat das verantwortliche Publikationsorgan dem Betroffenen auf Antrag Auskunft über die zugrunde liegenden, zu seiner Person gespeicherten Daten zu erstatten. Die Auskunft darf verweigert werden, soweit

- aus den Daten auf Personen, die bei der Recherche, Bearbeitung oder Veröffentlichung von Beiträgen berufsmäßig journalistisch mitwirken oder mitgewirkt haben, geschlossen werden kann,
- aus den Daten auf die Person des Einsenders, Gewährsträgers oder Informanten von Beiträgen, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil geschlossen werden kann,
- durch die Mitteilung der recherchierten oder sonst erlangten Daten die journalistische Aufgabe des Publikationsorgans durch Ausforschung des Informationsbestandes beeinträchtigt würde oder
- es sich sonst als notwendig erweist, um den Anspruch auf Privatsphäre mit den für die Freiheit der Meinungsäußerung geltenden Vorschriften in Einklang zu bringen.

### RICHTLINIE 8.11 OPPOSITION UND FLUCHT

Bei der Berichterstattung über Länder, in denen Opposition gegen die Regierung Gefahren für Leib und Leben bedeuten kann, ist zu bedenken: Durch die Nennung von Namen oder Fotoveröffentlichungen können Betroffene identifiziert und verfolgt werden. Auch kann die Veröffentlichung von Einzelheiten über Geflüchtete und ihre Flucht dazu führen, dass zurückgebliebene Verwandte und Freunde gefährdet oder noch bestehende Fluchtmöglichkeiten verbaut werden.

### Ziffer 9 SCHUTZ DER EHRE

---

Es widerspricht journalistischer Ethik, mit unangemessenen Darstellungen in Wort und Bild Menschen in ihrer Ehre zu verletzen.

---

### Ziffer 10 RELIGION, WELTANSCHAUUNG, SITTE

---

Die Presse verzichtet darauf, religiöse, weltanschauliche oder sittliche Überzeugungen zu schmähen.

---

### Ziffer 11 SENSATIONSBERICHTERSTATTUNG, JUGENDSCHUTZ

---

Die Presse verzichtet auf eine unangemessen sensationelle Darstellung von Gewalt, Brutalität und Leid. Die Presse beachtet den Jugendschutz.

---

### RICHTLINIE 11.1 UNANGEMESSENE DARSTELLUNG

Unangemessen sensationell ist eine Darstellung, wenn in der Berichterstattung der Mensch zum Objekt, zu einem bloßen Mittel, herabgewürdigt wird. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn über einen sterbenden oder körperlich oder seelisch leidenden Menschen in einer über das öffentliche Interesse und das Informationsinteresse der Leser hinausgehenden Art und Weise berichtet wird.

Bei der Platzierung bildlicher Darstellungen von Gewalttaten und Unglücksfällen auf Titelseiten beachtet die Presse die möglichen Wirkungen auf Kinder und Jugendliche.

### RICHTLINIE 11.2 BERICHTERSTATTUNG ÜBER GEWALTSTATEN

Bei der Berichterstattung über Gewalttaten, auch androhte, wägt die Presse das Informationsinteresse der Öffentlichkeit gegen die Interessen der Opfer und Betroffenen sorgsam ab. Sie berichtet über diese Vorgänge unabhängig und authentisch, lässt sich aber

dabei nicht zum Werkzeug von Verbrechern machen. Sie unternimmt keine eigenmächtigen Vermittlungsversuche zwischen Verbrechern und Polizei. Interviews mit Tätern während des Tatgeschehens darf es nicht geben.

### RICHTLINIE 11.3 UNGLÜCKSFÄLLE UND KATASTROPHEN

Die Berichterstattung über Unglücksfälle und Katastrophen findet ihre Grenze im Respekt vor dem Leid von Opfern und den Gefühlen von Angehörigen. Die vom Unglück Betroffenen dürfen grundsätzlich durch die Darstellung nicht ein zweites Mal zu Opfern werden.

### RICHTLINIE 11.4 ABGESTIMMTES VERHALTEN MIT BEHÖRDEN/NACHRICHTENSPERRE

Nachrichtensperren akzeptiert die Presse grundsätzlich nicht.

Ein abgestimmtes Verhalten zwischen Medien und Polizei gibt es nur dann, wenn Leben und Gesundheit von Opfern und anderen Beteiligten durch das Handeln von Journalisten geschützt oder gerettet werden können. Dem Ersuchen von Strafverfolgungsbehörden, die Berichterstattung im Interesse der Aufklärung von Verbrechen in einem bestimmten Zeitraum, ganz oder teilweise zu unterlassen, folgt die Presse, wenn das jeweilige Ersuchen überzeugend begründet ist.

### RICHTLINIE 11.5 VERBRECHER-MEMOIREN

Die Veröffentlichung so genannter Verbrecher-Memoiren verstößt gegen die Publizistischen Grundsätze, wenn Straftaten nachträglich gerechtfertigt oder relativiert werden, die Opfer unangemessen belastet und durch eine detaillierte Schilderung eines Verbrechens lediglich Sensationsbedürfnisse befriedigt werden.

### RICHTLINIE 11.6 DROGEN

Veröffentlichungen in der Presse dürfen den Gebrauch von Drogen nicht verharmlosen.

## Ziffer 12 DISKRIMINIERUNGEN

---

Niemand darf wegen seines Geschlechts, einer Behinderung oder seiner Zugehörigkeit zu einer ethnischen, religiösen, sozialen oder nationalen Gruppe diskriminiert werden.

---

### RICHTLINIE 12.1 BERICHTERSTATTUNG ÜBER STRAFTATEN

In der Berichterstattung über Straftaten ist darauf zu achten, dass die Erwähnung der Zugehörigkeit der Verdächtigen oder Täter zu ethnischen, religiösen oder anderen Minderheiten nicht zu einer diskriminierenden Verallgemeinerung individuellen Fehlverhaltens führt. Die Zugehörigkeit soll in der Regel nicht erwähnt werden, es sei denn, es besteht ein begründetes öffentliches Interesse. Besonders ist zu beachten, dass die Erwähnung Vorurteile gegenüber Minderheiten schüren könnte.

## Ziffer 13 UNSCHULDSVERMUTUNG

---

Die Berichterstattung über Ermittlungsverfahren, Strafverfahren und sonstige förmliche Verfahren muss frei von Vorurteilen erfolgen. Der Grundsatz der Unschuldsvermutung gilt auch für die Presse.

---

## RICHTLINIE 13.1 VORVERURTEILUNG

Die Berichterstattung über Ermittlungs- und Gerichtsverfahren dient der sorgfältigen Unterrichtung der Öffentlichkeit über Straftaten und andere Rechtsverletzungen, deren Verfolgung und richterliche Bewertung. Sie darf dabei nicht vorverurteilen. Die Presse darf eine Person als Täter bezeichnen, wenn sie ein Geständnis abgelegt hat und zudem Beweise gegen sie vorliegen oder wenn sie die Tat unter den Augen der Öffentlichkeit begangen hat. In der Sprache der Berichterstattung ist die Presse nicht an juristische Begrifflichkeiten gebunden, die für den Leser unerheblich sind.

Ziel der Berichterstattung darf in einem Rechtsstaat nicht eine soziale Zusatzbestrafung Verurteilter mit Hilfe eines „Medien-Prangers“ sein. Zwischen Verdacht und erwiesener Schuld ist in der Sprache der Berichterstattung deutlich zu unterscheiden.

### RICHTLINIE 13.2 FOLGEBERICHTERSTATTUNG

Hat die Presse über eine noch nicht rechtskräftige Verurteilung eines Betroffenen berichtet, soll sie auch über einen rechtskräftig abschließenden Freispruch bzw. über eine deutliche Minderung des Strafverurwurfs berichten, sofern berechnigte Interessen des Betroffenen dem nicht entgegenstehen. Diese Empfehlung gilt sinngemäß auch für die Einstellung eines Ermittlungsverfahrens.

### RICHTLINIE 13.3 STRAFTATEN JUGENDLICHER

Bei der Berichterstattung über Ermittlungs- und Strafverfahren gegen Jugendliche sowie über ihr Auftreten vor Gericht soll die Presse mit Rücksicht auf die Zukunft der Betroffenen besondere Zurückhaltung üben.

## Ziffer 14 MEDIZIN-BERICHTERSTATTUNG

---

Bei Berichten über medizinische Themen ist eine unangemessen sensationelle Darstellung zu vermeiden, die unbegründete Befürchtungen oder Hoffnungen beim Leser erwecken könnte. Forschungsergebnisse, die sich in einem frühen Stadium befinden, sollten nicht als abgeschlossen oder nahezu abgeschlossen dargestellt werden.

---

## Ziffer 15 VERGÜNSTIGUNGEN

---

Die Annahme von Vorteilen jeder Art, die geeignet sein könnten, die Entscheidungsfreiheit von Verlag und Redaktion zu beeinträchtigen, ist mit dem Ansehen, der Unabhängigkeit und der Aufgabe der Presse unvereinbar. Wer sich für die Verbreitung oder Unterdrückung von Nachrichten bestechen lässt, handelt unehrenhaft und berufswidrig.

---

### RICHTLINIE 15.1 EINLADUNGEN UND GESCHENKE

Schon der Anschein, die Entscheidungsfreiheit von Verlag und Redaktion könne beeinträchtigt werden, ist zu vermeiden. Journalisten nehmen daher keine Einladungen oder Geschenke an, deren Wert das im gesellschaftlichen Verkehr übliche und im Rahmen der beruflichen Tätigkeit notwendige Maß übersteigt. Die Annahme von Werbeartikeln oder sonstiger geringwertiger Gegenstände ist unbedenklich. Recherche und Berichterstattung dürfen durch die Annahme von Geschenken, Einladungen oder Rabatten nicht beeinflusst, behindert oder gar verhindert werden. Verlage und Journalisten bestehen darauf, dass Informationen unabhängig von der Annahme eines Geschenks oder einer Einladung gegeben werden. Wenn Journalisten über Pressereisen berichten, zu denen sie eingeladen wurden, machen sie diese Finanzierung kenntlich.

## Ziffer 16 RÜGENVERÖFFENTLICHUNG

---

Es entspricht fairer Berichterstattung, vom Deutschen Presserat öffentlich ausgesprochene Rügen zu veröffentlichen, insbesondere in den betroffenen Publikationsorganen bzw. Telemedien.

---

### RICHTLINIE 16.1 INHALT DER RÜGENVERÖFFENTLICHUNG

Der Leser muss den Sachverhalt der gerügten Veröffentlichung erfahren und informiert werden, welcher publizistische Grundsatz durch die Veröffentlichung verletzt wurde.

### RICHTLINIE 16.2 ART UND WEISE DER RÜGENVERÖFFENTLICHUNG

Rügen sind in den betroffenen Publikationsorganen bzw. Telemedien in angemessener Form zu veröffentlichen. Die Rügen müssen in Telemedien mit dem gerügten Beitrag verknüpft werden.

Beschlossen am 15. Dezember 2006, in der Fassung vom 9. März 2016

### § 1 - BESCHWERDEBERECHTIGUNG

- (1) Jeder ist berechtigt, sich beim Deutschen Presserat allgemein über Veröffentlichungen oder Vorgänge von Presseunternehmen, die periodische Druckwerke herausgeben und/oder Telemedien mit journalistisch-redaktionellen Inhalten betreiben sowie von sonstigen Anbietern von Telemedien mit journalistisch-redaktionellen Inhalten, die nicht Rundfunk sind, zu beschweren. Beschwerde kann zudem einreichen, wer der Ansicht ist, dass die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu journalistisch-redaktionellen Zwecken im Rahmen der Recherche oder Veröffentlichung das Recht auf Datenschutz verletzt.
- (2) Der Deutsche Presserat kann auch von sich aus ein Beschwerdeverfahren einleiten.

### § 2 – FORM UND INHALT DER BESCHWERDE

- (1) Die Beschwerde muss Schriftform haben und kann per Post oder E-Mail eingereicht werden. Sie muss einen Beschwerdegrund angeben und kann einen Antrag enthalten. Der Beschwerde über einen Printbeitrag soll eine Veröffentlichung im Original oder in Kopie, der Beschwerde über eine Online-Veröffentlichung sollen ein Screenshot oder ein Ausdruck sowie der entsprechende Link beigefügt werden, aus denen auch Datum und Uhrzeit der Veröffentlichung hervorgehen sollen. Anonyme oder offensichtlich missbräuchliche Beschwerden werden nicht behandelt.
- (2) Der Deutsche Presserat nimmt in der Regel keine Beschwerden über Vorgänge an, die selbst oder deren Erstveröffentlichung länger als ein Jahr zurückliegen. Bei Beschwerden, die auf Verstöße gegen das Recht auf Datenschutz gestützt werden, wird auf den Zeitpunkt der Kenntnis durch den Beschwerdeführer\* abgestellt.

### § 3 – ZUSTÄNDIGKEIT DER BESCHWERDEAUSSCHÜSSE

- (1) Beschwerden werden - außer in den Fällen von § 5 und § 7 (2) - von Beschwerdeausschüssen behandelt.
- (2) Beschwerden, die mögliche Verletzungen des Rechts auf Datenschutz zum Inhalt haben, werden von dem Beschwerdeausschuss zum Redaktionsdatenschutz behandelt.
- (3) Auf Verlangen von zwei Mitgliedern eines Beschwerdeausschusses ist eine Beschwerde an das Plenum des Deutschen Presserats abzugeben.
- (4) Erkennt der Beschwerdeausschuss Anhaltspunkte für einen offensichtlichen Missbrauch des Beschwerderechts, gibt er die Beschwerde zur abschließenden Entscheidung über die Missbräuchlichkeit an das Plenum des Deutschen Presserats ab.

### § 4 – ZUSTÄNDIGKEIT DES PLENUMS DES DEUTSCHEN PRESSERATS

- (1) Das Plenum des Deutschen Presserats ist für alle Beschwerden von grundsätzlicher Bedeutung zuständig. Es entscheidet außerdem abschließend, ob ein offensichtlicher Missbrauch des Beschwerderechts vorliegt.
- (2) Das Plenum des Deutschen Presserats ist ferner für alle Beschwerden zuständig, die vom jeweiligen Beschwerdeausschuss nach § 3 (3) abgegeben werden.
- (3) Das Plenum des Deutschen Presserats kann jede Beschwerde bis zur abschließenden Entscheidung durch den Beschwerdeausschuss an sich ziehen.
- (4) Jede Übernahme einer Beschwerde durch das Plenum ist den Beteiligten schriftlich mitzuteilen.
- (5) Für das Verfahren im Plenum gilt die Beschwerdeordnung entsprechend.

### § 5 – VORPRÜFUNG

- (1) Es findet eine Vorprüfung statt. Ist der Deutsche Presserat für die Beschwerde offensichtlich nicht zuständig, unterrichtet er den Beschwerdeführer und teilt ihm gegebenenfalls die zuständige Stelle mit.
- (2) Unschlüssige oder offensichtlich unbegründete Beschwerden weist der Deutsche Presserat zurück.

- (3) Der Beschwerdeführer hat die Möglichkeit, innerhalb von zwei Wochen nach Absendung der Zurückweisung Einspruch einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Beschwerdeausschuss. Er kann entweder die Zurückweisung nach Absatz 2 bestätigen oder die Einleitung des Beschwerdeverfahrens nach §§ 6 ff. beschließen.

### § 6 – BETEILIGUNG DES BESCHWERDEGEGNERS UND VERMITTLUNG

- (1) Beschwerden, die nicht nach § 5 abschließend behandelt wurden, werden dem Beschwerdegegner mit der Aufforderung übersandt, innerhalb von drei Wochen nach Absendung zur Beschwerde Stellung zu nehmen.
- (2) Der Presserat kann zwischen den Beteiligten vermitteln. Die Behandlung einer Beschwerde wird während eines solchen Vermittlungsverfahrens ausgesetzt, Fristen sind unterbrochen. Bei erfolgreicher Vermittlung ist das Beschwerdeverfahren beendet. Kommt es nicht zu einer einvernehmlichen Lösung, wird das Beschwerdeverfahren fortgesetzt.
- (3) Der Beschwerdegegner wird auf die Möglichkeit hingewiesen, innerhalb der Frist nach Absatz 1 selbst zu prüfen, ob ein Verstoß gegen den Pressekodex vorliegt und ob er ihn ggf. selbst durch Wiedergutmachung nach Maßgabe des Absatz 4 in Ordnung gebracht hat oder in Ordnung bringen will.
- (4) Als ausreichende Wiedergutmachung sind Maßnahmen des Beschwerdegegners anzusehen, die geeignet sind, die Berufsethik zu wahren und so das Ansehen der Presse wiederherzustellen. Dies geschieht in öffentlicher Form, es sei denn, dass eine erneute Veröffentlichung über den Vorgang den Interessen des oder der Betroffenen widerspricht. Im Falle der Verletzung des Redaktionsdatenschutzes (§ 1 (1) Satz 2) muss der oder die Betroffene die Wiedergutmachung des Beschwerdegegners als ausreichend anerkennen.
- (5) Nach Eingang der Stellungnahme nach Absatz 1 prüft der Deutsche Presserat, ob der Beschwerdegegner Maßnahmen ergriffen hat, die geeignet sind, eine Verletzung des Pressekodex unverzüglich

selbst in Ordnung zu bringen. Bei der Entscheidung des Beschwerdeausschusses werden solche Maßnahmen berücksichtigt.

### § 7 – VORSITZENDENTSCHIEDUNG

- (1) Der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses veranlasst die weiteren sitzungsvorbereitenden Maßnahmen, beispielsweise durch Einholung einer ergänzenden abschließenden Stellungnahme der Beteiligten. Den Beteiligten sind die eingehenden Stellungnahmen und Auskünfte zuzuleiten, soweit sie entscheidungserheblich sein können.
- (2) Der Vorsitzende kann einfach gelagerte Beschwerden im Wege der Vorsitzenendenentscheidung
  - als unbegründet zurückweisen oder
  - für begründet erklären und auf eine Maßnahme verzichten,
  - für begründet erklären und einen Hinweis (§ 12 (5)) erteilen.
 Die maßgeblichen Entscheidungsgründe für die Vorsitzenendenentscheidung sind dem Beschwerdeausschuss mitzuteilen.
- (3) Die Beteiligten haben die Möglichkeit, innerhalb von zwei Wochen nach Absendung der Vorsitzenendenentscheidung Einspruch einzulegen. Hierüber entscheidet der Beschwerdeausschuss.

### § 8 – VORBEREITUNG DER MÜNDLICHEN BERATUNG

- (1) Die Mitglieder des zuständigen Beschwerdeausschusses, ihre Stellvertreter, die Vorsitzenden der anderen Beschwerdeausschüsse und jeweils ein Vertreter der Trägerorganisationen werden zu der mündlichen Beratung eingeladen. Die übrigen Mitglieder des Plenums können an der Sitzung des jeweiligen Beschwerdeausschusses nach Anmeldung teilnehmen. Alle erhalten den gesamten Beschwerdevorgang. Mitarbeiter der Geschäftsstelle können anwesend sein.
- (2) Darüber hinaus können Beteiligte (Beschwerdeführer, Beschwerdegegner) sowie Zeugen eingeladen werden.
- (3) Die Einladungen ergehen schriftlich. Sie müssen Ort und Zeit der Sitzung enthalten. Die Einladung ist spätestens vier Wochen vor der Sitzung abzu-

senden. Die Eingeladenen müssen bis zwei Wochen vor der Sitzung ihre Teilnahme mitteilen.

- (4) In allen Fällen einer mündlichen Beratung erhalten die Beteiligten eine Benachrichtigung, die enthalten muss:
1. Ort und Zeit der Sitzung,
  2. die Namen der Teilnehmer,
  3. den Hinweis, dass jeder Teilnehmer wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden kann,
  4. den Hinweis, dass auch bei Fernbleiben eines ggf. eingeladenen Beteiligten entschieden werden kann,
  5. den Hinweis, dass auch bei Nichtabgabe einer Stellungnahme (§ 6 (1)) über eine Beschwerde entschieden werden kann,
  6. die Namen eingeladener Zeugen.

#### § 9 – BEFANGENHEIT

- (1) Einzelne Teilnehmer nach § 8 können von jedem Beteiligten wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden oder sich selbst für befangen erklären, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen ihre Unparteilichkeit zu rechtfertigen.
- (2) Der Ablehnungsantrag muss dem zuständigen Ausschuss rechtzeitig schriftlich eingereicht und begründet werden.
- (3) Über den Ablehnungsantrag entscheidet der zuständige Beschwerdeausschuss ohne das betroffene Mitglied. Über jeden Fall einer Ablehnung wird gesondert entschieden. Der Beschluss ist nicht anfechtbar.
- (4) Mitglieder des Deutschen Presserats sind befangen, wenn der Gegenstand der Beschwerde sie selbst, ihren eigenen Verlag oder ihre eigene Redaktion betrifft.
- (5) Teilnehmer, die nach § 9 (1) bis (4) befangen sind, sind von der Beratung und Entscheidung zu der Sache ausgeschlossen.

#### § 10 – MÜNDLICHE BERATUNG

- (1) Der Vorsitzende leitet die Beratung, die nicht öffentlich ist. Stimmberechtigt sind die Mitglieder des

Beschwerdeausschusses, im Falle ihrer Abwesenheit ihre Stellvertreter.

- (2) Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das den wesentlichen Inhalt wiedergibt. Etwaige Anträge von Beteiligten und Beschlüsse des Gremiums sind im Wortlaut aufzunehmen oder dem Protokoll als Anlage beizufügen.
- (3) Jedes Gremienmitglied kann verlangen, dass einzelne Äußerungen wörtlich protokolliert werden.

#### § 11 – EMPFEHLUNGEN UND HINWEISE

Hinweise und Empfehlungen, die zu Richtigstellungen (Klarstellungen) und gegebenenfalls zu einer gütlichen Einigung der Beteiligten führen, sind in jedem Stadium des Verfahrens möglich.

#### § 12 – ENTSCHEIDUNGEN

- (1) Der Beschwerdeausschuss ist an Anträge der Beteiligten nicht gebunden. Bei Rücknahme der Beschwerde durch den Beschwerdeführer kann er aus presseethischen Gründen an der Behandlung der Beschwerde festhalten. Auf entscheidungserhebliche Gesichtspunkte sind die Beteiligten rechtzeitig hinzuweisen, um ihnen erneut Gelegenheit zur Stellungnahme zu diesem Gesichtspunkt zu geben.
- (2) Der Beschwerdeausschuss wertet die eingereichten Unterlagen, eingeholten Auskünfte und Aussagen von Zeugen nach freier Überzeugung.
- (3) Eine Beschwerde kann als unzulässig verworfen oder als unbegründet zurückgewiesen werden.
- (4) Ein Beschwerdeverfahren wird eingestellt, soweit sich der Sachverhalt nicht aufklären lässt.
- (5) Ist eine Beschwerde begründet, kann
1. ein Hinweis
  2. eine Missbilligung
  3. eine Rüge
- ausgesprochen werden. Der Beschwerdeausschuss kann trotz begründeter Beschwerde im Einzelfall auf eine Maßnahme verzichten.
- (6) Die Behandlung einer Beschwerde kann ausgesetzt werden, wenn
1. konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ihre Entscheidung den Ausgang eines anhängigen

Ermittlungs- oder Gerichtsverfahren beeinflussen könnte,

2. eine Interessenabwägung ergibt, dass diese Einflussmöglichkeit das Interesse eines der Beteiligten an der Entscheidung des Presserats überwiegt und
  3. einer Aussetzung nicht grundlegende presseethische Erwägungen entgegenstehen.
- (7) Die abschließende, schriftlich abgefasste Entscheidung ist zu begründen, vom Vorsitzenden zu unterschreiben und soll den Beteiligten spätestens drei Wochen nach Ende der mündlichen Beratung zugesandt werden.
- (8) Die Trägerorganisationen des Deutschen Presserats publizieren eine nach § 15 zu veröffentlichende Rüge in ihren Verbandsorganen.

#### § 13 – ENTSCHEIDUNGSGRUNDLAGEN

Bei Abwägung der Frage, ob eine Missbilligung oder eine Rüge ausgesprochen oder nur ein Hinweis gegeben wird, sind unter anderem die Schwere des Verstoßes, seine Folgen für den (oder die) durch die Veröffentlichung Betroffenen sowie eventuelle Schritte des Beschwerdegegners zur Minderung solcher Folgen und/oder zur Vermeidung von Wiederholungen zu berücksichtigen. Bei einer Änderung der Spruchpraxis des Deutschen Presserats darf nur ein Hinweis gegeben werden.

#### § 14 – VERTRAULICHKEIT

Die Mitglieder des Deutschen Presserats, die Vertreter der Trägerorganisationen im Presserat und die Angestellten des Deutschen Presserats wahren die Vertraulichkeit der Beratungen und der Unterlagen. Sie äußern sich vor einer Entscheidung öffentlich nur zum formellen Verfahrensstand und nicht in der Weise, dass ihr Votum ersichtlich wird.

#### § 15 – VERPFLICHTUNG ZUR RÜGENVERÖFFENTLICHUNG

- (1) Rügen sind nach Ziffer 16 des Pressekodex in den betroffenen Publikationsorganen bzw. Telemedien in angemessener Form zu veröffentlichen. Der Beschwerdeausschuss kann auf die Verpflichtung zur Rügenveröffentlichung verzichten, wenn es der Schutz eines Betroffenen erfordert.

- (2) Angemessen ist die Veröffentlichung in Telemedien dann, wenn sie ihre Nutzer bei Aufruf des Beitrags über die Rüge informieren. Nach Ablauf von 30 Tagen kann die Redaktion auf die weitere Veröffentlichung verzichten, wenn sie den Beitrag entsprechend der Rüge geändert hat.

#### § 16 – WIEDERAUFNAHME EINES VERFAHRENS

Die Entscheidung, die ein Gremium (Beschwerdeausschuss, Beschwerdeausschuss zum Redaktionsdatenschutz oder das Plenum des Deutschen Presserats) trifft, ist durch Wiederaufnahme anfechtbar. Eine Wiederaufnahme des abgeschlossenen Beschwerdeverfahrens ist zulässig, wenn der Beschwerdeführer oder Beschwerdegegner dies unverzüglich beantragt oder wenn das Gremium dies beschließt und entweder

1. neue Gegebenheiten nachgewiesen werden, die allein oder in Verbindung mit den früheren Entscheidungsgrundlagen eine wesentlich andere Entscheidung zu begründen geeignet sind oder
2. entscheidungserhebliche Gesichtspunkte vom Deutschen Presserat nicht rechtzeitig mitgeteilt oder berücksichtigt wurden.

#### § 17 – VERFAHRENSABLÄUFE

Interne Verfahrensabläufe werden in der Geschäftsordnung geregelt.

**IMPRESSUM:**

**Deutscher Presserat**

Fritschestr. 27/28

10585 Berlin

Tel: 030- 367007-0

Fax: 030- 367007-20

E-Mail: [info@presserat.de](mailto:info@presserat.de)

[www.presserat.de](http://www.presserat.de)

**REALISIERUNG:**

lege artis GmbH

**DRUCK:**

Druckmüller GmbH

---

Antrag-Nr.: 27

Antragsteller: Dr. Hadenfeldt, S. Lange, Dr. Zogbaum

TOP 2: Zweckentfremdung Parkplätze beenden

---

**Wortlaut und Begründung:**

1 Die Mitglieder der Kammerversammlung (KV) der Zahnärztekammer Niedersachsen (ZKN) miss-  
2 billigen die Zweckentfremdung von Parkplätzen an der Vorderseite des Gebäudes von ZKN und  
3 KZVN in der Zeißstraße zu Werbe- und Selbstdarstellungszwecken. Der Halter des Fahrzeugs wird  
4 aufgefordert, den Mehrheitswillen der KV-Mitglieder zu respektieren und derart blockierte Park-  
5 plätze für den eigentlichen Zweck freizugeben.

6

7 Begründung:

8 Für die Angestellten von ZKN und KZVN stehen arbeitsplatznah nur wenige Parkplätze kostenfrei  
9 zur Verfügung. Eine Zweckentfremdung ist aus diesem Grund schon nicht akzeptabel. Der deut-  
10 lich sichtbare Hinweis des Halters auf eine Videoüberwachung führt darüber hinaus zu Verunsich-  
11 erung bei Vorständen und Angestellten bis hin zum Vorwurf der Verletzung von Persönlichkeits-  
12 rechten. Es ist nicht auszuschließen, dass die Zufahrt zur ZKN sowie der Eingangsbereich der KZVN  
13 zu jeder Tages- und Nachtzeit bildlich erfasst werden. In Verbindung mit Werbe- und Selbstdar-  
14 stellungszwecken erweist sich der dargestellte Sachverhalt als Ärgernis.

15

16

17 **Antrag mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder angenommen.**

---

Antrag-Nr.: 28

Antragsteller: Frau Lange, Dr. Tetzlaff, Dr. Riefenstahl, Dr. Thomas, Dr. Vogel,

TOP 2: Traueranzeigen nur für ehemalige Präsidentinnen/Präsidenten

---

**Wortlaut und Begründung:**

- 1 Die Kammerversammlung (KV) der Zahnärztekammer Niedersachsen (ZKN) beauftragt den Vor-
- 2 stand der ZKN die Veröffentlichung von Traueranzeigen nur noch für Präsidentinnen/Präsidenten
- 3 der ZKN zu beauftragen. Die Anzeigen sollen in einer großen niedersächsischen Tageszeitung
- 4 (z.B. der Hannoverschen Allgemeinen Zeitung) und ggf. in einer regional für den Praxis- bzw.
- 5 Wohnort der/des Verstorbenen erscheinenden Tageszeitung veröffentlicht werden.
- 6 Die Veröffentlichungen sollen ohne weitere Beteiligung Dritter und mit alleiniger Nennung der/des
- 7 zum Zeitpunkt der Anzeigenveröffentlichung amtierenden Kammerpräsidentin/-präsidenten er-
- 8 folgen.
- 9
- 10
- 11 Begründung:
- 12 Andere Kammern ehren ihre verstorbenen Mitglieder grundsätzlich nicht durch eine Traueranwei-
- 13 ge. Ausgenommen sind dort höchste Vertreter der Selbstverwaltung, wie z.B. ehemalige Präsi-
- 14 denten/Präsidentinnen.
- 15
- 16
- 17 **Antrag mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder angenommen.**